

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 2 (1896)

**Artikel:** Mathias Apiarius, der erste Buchdrucker Berns (1537-1554)  
**Autor:** Fluri, Ad.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-126804>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mathias Apiarius,  
der erste Buchdrucker Berns.<sup>1)</sup>  
(1537—1554.)

### 1. Herkunft. Aufenthalt in Basel und Straßburg.

Es ging ziemlich lang bis „der kunstrich buchtruk, der Tütschen lobwirdiger fund“ — um uns der Ausdrucksweise Anshelms (IV, 218) zu bedienen — auch in Bern gepflegt wurde. Schon in mehr als 300 Orten hatte die Kunst Gutenberg's eine Stätte gefunden, als im Jahre 1537 Mathias Apiarius hier die erste Buchdruckerpresse errichtete.

Man hat aus diesem verhältnismäßig späten Auftreten des Bücherdruckes in Bern herausdüsteln wollen, es sei mit der Bildung nicht sonderlich glänzend gestanden. Mit eben so viel Recht ließe sich behaupten, jedes Städtchen, das eine Inkunabel, d. h. einen Druck aus der Wiegenzeit der Kunst, resp. vor 1500, aufzuweisen hat, müsse eine Leuchte der Wissenschaft gewesen

<sup>1)</sup> Als Vorstudie zu dieser Arbeit vgl. „Die Beziehungen Berns zu den Buchdruckern in Basel, Zürich und Genf (1480 bis 1536)“ im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels (Leipzig 1896). — Ueber Apiarius ist schon viel geschrieben worden. Erwähnenswerth sind indessen bloß die Notizen Fetscherin's in der Hist. Zeitung 1853, S. 76 und 1854, S. 6., die Aufsätze des Hrn. Bibliothekars G. Rettig in verschiedenen Zeitschriften, die Monographie des Hrn. Prof. Dr. A. Thürlings (Der Musikdruck mit beweglichen Metalltypen im 16. Jahrhundert und die Musikdrucke des Mathias Apiarius in Straßburg und Bern) in der Vierteljahrsschrift für Musik-Wissenschaft (1892) und die Nach-

sein. Wenn wir das Gebiet der jetzigen Eidgenossenschaft in's Auge fassen, so sind es 11 Ortschaften, in denen die Buchdruckerkunst früher als in Bern Eingang gefunden hat; allein nur in 3 konnte sie festen Fuß fassen, nämlich in den Städten Basel, Genf und Zürich. In Beromünster (1470), Burgdorf (1475), Rougemont (1481), Promenthour bei Rhon (1482), Lausanne (1493), Sursee (1500), Luzern (1526), Neuenburg (1533) war sie mehr oder weniger eine bloß vorübergehende Erscheinung<sup>1)</sup>. Nur da, wo günstige Verkehrswege und Handelsbeziehungen einen größern Absatz der gedruckten Bücher ermöglichten, wo also Buchdruck und Buchhandel Hand in Hand gingen, konnte ein blühendes Gewerbe sich entwickeln. Der große Büchermarkt jener Zeit war die Frankfurtermesse. Wer Bücher verkaufen oder kaufen wollte, der mußte sich dorthin begeben. Von dem Basler Buchdrucker Heinrich Petri (1508—1579) wird uns be-

---

richten über Mathias Apiarius, die Hr. Bibliothekar Dr. Ch. Bernoulli in den „Basler Büchermärken“ (Straßburg 1895) gab. Die übrigen Veröffentlichungen sind werthlose Kompilationen meistens Ausbeutungen der Rettig'schen Arbeiten. Unsere Darstellung stützt sich, soweit sie Bern betrifft, auf eigene Forschungen. Hierbei stand uns Hr. Staatsarchivar Türler stets hilfreich zur Seite, wofür wir ihm herzlich danken. Nicht weniger sind wir unserm verehrten Freunde Hrn. Bibliothekar Schiffmann zu Dank verbunden für die Bereitwilligkeit, mit welcher er uns das von ihm gesammelte bibliographische Material über die Buchdruckerfamilie Apiarius zur Verfügung stellte. Wir gedenken im nächsten Taschenbuch Notizen über Samuel und Sigfrid Apiarius, die Söhne des Mathias, zu bringen. Ein Verzeichniß ihrer Druckwerke würde den Schluß unserer Arbeit bilden.

<sup>1)</sup> Siehe die gründlichen, zuverlässigen Untersuchungen des Hrn. Bibliothekars Th. Dufour im Katalog 25 der schweizerischen Landesausstellung in Genf (1896).

richtet, daß er 108 Messen zu Frankfurt a. M. besuchte. Anderseits vernehmen wir durch einen Zeitgenossen, „es sei Bern zu weit von Frankfort“. Hierin liegt, glauben wir, die Erklärung für die späte Einführung der Buchdruckerkunst in Bern. Die große Entfernung von der Metropole des Buchhandels wird manchen Drucker abgehalten haben, seine Schritte nach Bern zu lenken. Sie ist auch der Grund, warum in andern ebenfalls ungünstig gelegenen Orten, die aber durch einen glücklichen Zufall früh in den Besitz einer Druckerei kamen, der Bücherdruck nicht fortgesetzt wurde oder doch zeitweilig in's Stocken gerieth.

Ein frappantes Beispiel liefert uns Zürich. Dort ließ sich schon im Jahre 1479 ein Buchdrucker nieder, Namens Sigmund Rot, genannt Langschnider, von Bitsche. Zweifelsohne wird er auch seine Kunst ausgeübt haben, indessen ist uns von seinen Leistungen nichts erhalten geblieben oder wenigstens nichts zur Kenntniß gekommen. Neun Jahre später treffen wir Sigmund Rot de Bitsch in Pescia und Siena thätig. Erst im Anfange des 16. Jahrhunderts tritt wieder ein Drucker in Zürich auf; es ist Hans Rüegger, der 614 Schützenbriefe für das große Freischießen von 1504 herstellte. Ob dieser Hans Rüegger identisch ist mit dem gleichnamigen Goldschmied, der sich 1488 zu Zürich in's Bürgerrecht aufnehmen ließ, oder dem Hans Rüegger von Memmingen, einem Druckergejellen des Meisters Hans Froben in Basel, müssen wir dahingestellt sein lassen. Der zweite Druck, den Zürich aufzuweisen hat, ist der Kalender, den Hans am Wagen im Jahre 1508 druckte. Sodann kennen wir noch vier kleinere Drucksachen mit der bloßen Angabe „Gedruckt [zu]

„Zürich“, ohne daß wir aber wüßten, welchem Drucker sie zuzuschreiben sind; zwei tragen als Datum 1512 und 1519. In diesem Jahre wurde Christoffel Froßhauer in's Bürgerrecht aufgenommen. Er ist es nun, der in Zürich den Buchdruck aus seinem Zustand des Begetirens herausthob und ihn zu einer Blüthe brachte, wie sie in der Schweiz nur von Basel erreicht worden war. Allerdings kam seine Stellung zur Reformation und speziell zu Zwingli seinem Verlage sehr zu Statten. Doch ist dieser großartige Aufschwung hauptsächlich seinem Unternehmungsgeist zu verdanken. Froßhauer war eben nicht bloß Buchdrucker, sondern auch Buchhändler. Sein Konkurrent Hans Hager (1522—1527) drückte auch Reformationschriften in nicht minder guter Ausführung. Froßhauer aber ist der erste Zürcher Buchdrucker, der die Frankfurter Messe besuchte. Zwei Mal des Jahres, im Frühling und im Herbst, begab er sich dorthin mit seinen Büchern. Hier vollzog sich der Absatz im Großen, theils durch Verkaufen, theils durch Austauschen. Hier lernte der Verleger die neuesten Erzeugnisse kennen, erfuhr etwa auch, was gedruckt werden sollte, und falls zwei Drucker die gleichen Absichten hatten, war die Möglichkeit gegeben, sich gegenseitig zu verständigen.

Wir nehmen Abschied von den Druckerherren, verlassen die Büchermesse und wenden uns wieder nach Bern.

Über die Herkunft des Mathias Apiani s, unseres ersten Buchdruckers, war man lange Zeit im Unklaren. Die latinisierte Form seines Namens führte zu allerlei Vermuthungen, theils wunderlichster Art. W e g e l i n (Die Buchdruckereien der Schweiz. St. Gallen

1836) verdeutschte Apianus mit Bienenvater, gemäß dem Wörterbuch. Nach Fetscher in (Historische Zeitung. Bern 1853, S. 76) hätte er Beheler geheißen und stammte aus dem Guggisberg, wenn nicht etwa, wie er vorsichtshalber hinzufügt, Nachkommen von ihm dahin zogen. Wir würden weder des Bienenvaters noch seines berndeutschen Namensvetters Beheler Erwähnung gethan haben, wenn die Tradition sich nicht bereits dieser Namen mit der ihr eigenen Zähigkeit bemächtigt hätte, trotzdem schon 1864 Weller in seinen Annalen der poetischen National-Literatur der Deutschen (Band II, Seite 342) ein Büchlein verzeichnete, in welchem Apianus einmal seinen ehrlichen deutschen Namen gesetzt: „Getruckt zu Bern by Matthijs Biener Im Jar M. D. Lij.“

Matthijs Biener von Nürnberg, der Buchbinder, wurde am 10. Dezember 1525 in die Safranzunft zu Basel aufgenommen<sup>1)</sup>). Nach zwei Jahren erhält er das Bürgerrecht: „Uff Montag nach Judica (3. April) anno XXVII ist Mathijs Byner von Berchingen, nachdem er sein mannrecht ereigt, das Burgrecht glichen, et juravit ut moris est“ (und leistete den Eid, wie es Sitte ist<sup>2)</sup>). Nürnberg ist also nicht sein Geburtsort — dort wird er seinen Buchbinderberuf betrieben haben, ehe er nach Basel kam — sondern das Städtchen

<sup>1)</sup> Die Mittheilungen über den Aufenthalt des Apianus in Basel verdanken wir der Zuverlässigkeit des Hrn. Staatsarchivars Dr. R. Wackernagel.

<sup>2)</sup> Ueber Burgrechtsverleihungen siehe: Geering, Handel und Industrie in Basel, S. 54. — Der Mannrechtsbrief entspricht unserm Heimatschein; er sollte beweisen, daß der Inhaber freien Standes und nicht leibeigen sei. Ereigen — eröugen = vor Augen stellen, zeigen.

Berchingen in Mittel-Franken. Die Heimat des ersten Buchdruckers Berns ist Jonach das Bayerland, welchem Basel seinen Fröben und Zürich seinen Fröschauer zu verdanken hat.

Im Jahre 1528 besuchte Apiani mit acht Bürgern aus Basel die Berner Disputation und unterschrieb die zehn Thesen. Hier begegnet uns sein Name zum ersten Male in lateinischer Gestalt: Mathias Appianus<sup>1)</sup>. Ueber seinen Aufenthalt in Basel vernehmen wir bloß noch, daß am 23. April 1531 dem Mathiesen Appiano ein Töchterlein Madlen in der Kirche zu St. Martin getauft wurde.

Anno 1533 taucht Apiani als Buchdrucker in Straßburg auf. Wann er sich dorthin begeben, wissen wir nicht; auch sind wir für die Zeit, welche er in dieser Stadt zubrachte, ganz nur auf die Unterschriften der von ihm gedruckten Werke angewiesen<sup>2)</sup>. Das älteste ist unseres Wissens „Die Handlung in dem öffentlichen gesprech zu Straßburg iüngst im Synodo gehalten gegen Melchior Hoffman“. Da die Disputation am 11. Juni gehalten wurde und Martin Bußer schon Anfangs Juli gedruckte Exemplare an Badian nach St. Gallen schicken konnte<sup>3)</sup>, so wäre die Anwesenheit des Apiani in Straßburg einstweilen für die Mitte des Jahres 1533 festgestellt. Es waren namentlich die Reformatoren Bußer und Capito, die in diesem und in dem folgenden Jahre bei ihm drucken ließen. Anfangs August 1534

<sup>1)</sup> Stürler's Urkunden der bern. Kirchenreform I, 552.

<sup>2)</sup> Nach gefl. Mittheilung des Hrn. Archivars Dr. Winkelmann in Straßburg enthalten weder das Stadtarchiv noch das kaiserliche Bezirksarchiv etwas über Apiani.

<sup>3)</sup> Baum: Bußer und Capito, S. 596.

finden wir Apianus im Verein mit Peter Schöffer<sup>1)</sup> einen von Sixt Dietrich komponirten Grabgesang (*Epicedion*) auf den Tod des Komponisten Thomas Sporer herausgeben. Die beiden Männer edirten dann in den Jahren 1534—1537 eine Reihe musikalischer Werke, die sowohl durch ihren Inhalt als ihre Ausstattung von Kennern hoch geschätzt und gesucht sind. Über die Entstehung der Firma Peter Schöffer und Mathias Apianus können wir bloß Vermuthungen aufstellen. Schöffer war ein Meister im Druck von Musiknoten. Von Apianus wissen wir aus späteren Notizen, daß er in der Kunst der Musik wohl bewandert und mit mehreren Musikern in näheren Beziehungen stand. Wohl diese Eigenschaften ließen es Peter Schöffer wünschenswerth erscheinen, ihn zum Geschäftsgenossen zu gewinnen. Dafür spricht auch der Umstand, daß nur die musikalischen Werke gemeinsam herausgegeben wurden und zwar mit Schöffer'schen Typen.

Sowohl Apianus als Schöffer kamen auf den Index. In dem Verzeichniß der Buchdrucker, welche verbotene Bücher druckten, das Papst Paul IV. 1559 herausgeben ließ, lesen wir: Martinus (!) Apianus Argentoratensis (= aus Straßburg), Petrus Schœffer<sup>2)</sup>.

Das letzte unter dem Namen beider Drucker veröffentlichte Buch ist die zweite Auflage der *Magnificat octo tonorum* von Sixt Dietrich, welche die Herausgeber dem Basler Professor Simon Grynaeus widmeten.

<sup>1)</sup> Über Peter Schöffer II, den Sohn des bekannten *Associé Gutenberg's* vgl. F. W. Roth: *Die Mainzer Buchdruckerfamilie Schöffer* (Beihefe zum Centralblatt für Bibliothekswesen IX) Leipzig 1892.

<sup>2)</sup> Roth, S. 120.

Das Dedikationsschreiben trägt das Datum des 1. August 1537. Um diese Zeit aber war Apianus nicht mehr in Straßburg, sondern in Bern. Die Auflösung des Geschäfts Schöffer-Apianus gab der Thätigkeit Schöffer's den Todesstoß, sagt Roth in seiner oben erwähnten Biographie.

Wir wissen nicht, was Apianus bewogen haben mag, seine Verbindung mit Peter Schöffer aufzugeben. Die von Fetscherin aufgestellte Behauptung, er sei nach Bern berufen worden, ist so ziemlich aus der Lust gegriffen; denn aus der ihm gewährten Zoll- und Geleitsfreiheit auf eine Berufung zu schließen, ist doch allzu gewagt. Unbegreiflich ist es daher, daß seitdem allgemein eine Berufung unbestritten angenommen worden ist. Darauf gestützt, hat man auch nach Gründen geforscht, die den Berner Rath zu diesem Schritte und zu dieser Wahl geleitet haben mögen, und dabei von einer Empfehlung Büker's und Capito's gesprochen. Allein auch hiefür ist man den Beweis schuldig geblieben, und die Vermuthung, Apianus in der Korrespondenz der Straßburger Reformatoren erwähnt zu finden, hat sich nicht bestätigt<sup>1)</sup>.

## 2. Mathias Apianus kommt nach Bern.

Ganz unbekannt war die Stadt Bern unserm Apianus nicht. Wir sahen ihn hier am Religionsgespräch von 1528 teilnehmen. Ferner stand er in Beziehung mit dem in Bern wohnenden Komponisten Cosmas Alder, von welchem er u. A. Beiträge zu

<sup>1)</sup> Gesl. Mittheilung des Hrn. Erichson, Direktor des Thomas-Stiftes in Straßburg, wo die 4000 Briefe umfassende Korrespondenz aufbewahrt wird.

der mit Peter Schöffer herausgegebenen Sammlung „Fünff vnd sechzig tütscher Lieder, vormals im truck nie vß gangen“ erhielt. Nicht vergessen wollen wir, daß der ebenfalls in Bern ansässige Buchführer Hans Hippocras sein guter Freund war. Auch dürfte ihm der lateinische Schulmeister zu Bern, Johann Endßberg (Telorus), von früher her bekannt gewesen sein, ebenso der Seckelschreiber Eberhard von Rümlang; wenigstens haben die Beiden zu seinen ersten Berner Drucken einleitende Empfehlungen geschrieben. Kurz, von Seiten guter Freunde und Bekannten wird es dem Apianus an Aufmunterung nicht gefehlt haben, nach Bern zu ziehen und hier sein Glück zu versuchen. Die Erlaubniß zur Niederlassung wurde ihm am 19. Januar 1537 gegeben: „Apianum zu einem burgerlichen hinderjessen angnommen“<sup>1)</sup>). Zugleich erhielt er vom Rathe folgende Vergünstigung:

„Apianus, Zoll- und Glechtsfrh.

Wir ic. empieten allen unsern Zollneren und Glechtslütten, denen dieser brieff zukompt, unseren günstigen gruß, und hiermit zu vernämmen, daß wir dem wolberichteten Mathia Apianio, so jekund von unsren lieben Nachpuren von Straßburg in unsrer statt zezüchen willens, die gnad gethan und in (ihm) des Zols und Glechts, so uns von sinem geschefft und hußrat zuständig sin würde gantz frh und ledig gesagt haben. Darnach wüsst üch gegen in zehalten.

Datum 19. Januarij 1537.“<sup>2)</sup>

Die Erwähnung der lieben Nachbarn von Straßburg könnte auf eine Empfehlung von dorten gedeutet

<sup>1)</sup> R.-M. 258. S. 74.

<sup>2)</sup> T. Spruchbuch GG. 522.

werden; ferner scheint uns die Formulirung „in unser statt zezüchen willens“ eine Berufung so ziemlich auszuschließen. Doch dürfen wir, wie noch gezeigt werden soll, auf einzelne Worte und Wendungen nicht zu viel Gewicht legen.

Herr Bibliothekar Rettig<sup>1)</sup> glaubt aus dem Ausdruck „burgerlicher Hindersäß“ schließen zu sollen, Apicius sei nicht in's volle Bürgerrecht aufgenommen worden. Dem ist aber nicht so; denn erst hundert Jahre später bezeichnete man mit „Hindersäßen“ die Stadtbewohner, welche keine politischen Rechte hatten. Das 16. Jahrhundert kennt diese Sonderung der Bürgerschaft noch nicht. „Einmal aufgenommen, wurde der Stadtsäße der unbedingtesten Rechtsgleichheit theilhaftig.“<sup>2)</sup> Die hier in Betracht kommende „Satzung und Ordnung der Inzüglingen und Frömbeden halb“ vom 26. Juni 1534 sagt: „So haben wir angejächen und geordnett, das alle die wellich und wannen joch (auch) die syennid, Tütsch oder Weltisch, die ussen inn her hie-

<sup>1)</sup> B. Taschenbuch 1880, S. 43.

<sup>2)</sup> Stürler im Archiv des hist. Vereins X, 25. — Wir theilen einige Burgeraufnahmen aus den Mathsmannualen mit, die zeigen, wie die drei Ausdrücke Burger, Hindersäße und Stadtsäße noch abwechselnd für einander gebraucht wurden. 1538, Dez. 28: Ullmann von Garmiswyl zu einem burger angenommen und soll in Farsfrist ein Hus kouffen in der statt.

1557, Febr. 17: Görg Balzli zu einem hindernsäßen angenommen, sol ein Stuben, auch gwer, harnasch und für ehmer an sich khouffen.

1557, April 5: Urban Hugenthobler zu einem hindernsäßen uf und anguommen.

1566, Aug. 5: Hans Stuber den Buchbinder uff sin ußgebracht manrecht und schyn, dz er der lybeigenschaft niemand verpflicht, zum hindernsäßen angenommen.

nach züchen und sich alhie in unser Stadt huzhäblichen sezen und wonen wellend, vor allen dingen gloubwirdig Brieff und Sigell von iren Oberkeitten bringen und anzöugen sollend, die ir harkommen, gepurt und condition, ob sy eelich, uneelich, fröh oder libengen und uß was ursachen sy von heimend gescheiden, wie sy sich gehalsten habind, heiter ußdruckind. (Damit ist der Man n rechts b r i e f gemeint.)

Wann aber sy mit oberlütterter fundtschafft (Zeugniß) verfaßt, die uns bedunct gnugsam ze sin und wir inen erlouben har in unser Statt ze züchen, alldann sollend sy angends umb ein Gesellschaft (Zunft) wärben und eine an sich ane langen verzug bringen; dann wir niemants, der mit stuben recht hat, in unser statt wellend hinsür huzhäblichen wonen lassen . . .

Doch vorbehalten wellend han, frömbd artzett, Rechen oder Leermeister und derglichen, was gemeinem nuß dienstlich möchte sin, beherbergen ze erlouben." <sup>1)</sup>).

Als Buchdrucker könnte Apianiüs zu denjenigen gezählt worden sein, die „gmeinem nuß dienstlich möchten sin“ und denen es erlassen war, eine Zunft zu kaufen.

1579, Mai 7: Geörg Ernst von Thun, Schneiderhandwerk, zu einem Stattässen uff und angenomen cum solitis conditionibus und uff erlegung des gewonslichen Inzug Geldts.

1579, Nov. 17: Anthone Batscherin von Millden ist zu einem hinder undt stattsäßen uff undt angenommen uff erlegung fines gewonslichen Inzug geldts. Sölle sich auch mit harnisch undt gwer auch einer ersamen gesellschaft versächen.

1597, Aug. 20: Samuel Wyß uß Wallis soll angeigt werden, wann er syu gutt mannrecht ußbringe und m. h. fürbringe, wellend Ir Gnaden, jne zu einem Burger und Hinderässen angenommen haben.

<sup>1)</sup> Unnütze Papiere, Bd. 14.

Da die Zunströdel nicht so weit zurückgehen, so ist es nicht möglich, diese Frage bestimmt zu beantworten. Seinen Enkel Samuel Apianiū finden wir 1578 neben dem Buchdrucker Bendicht Ullman und dem Buchbinder Hans Stüber als Stubengeselle zu Mittel-Löwen<sup>1)</sup>. Mathias Apianiū wird also, falls er sich einer Zunft anschloß, auch jener Gesellschaft angehört haben.

Leichter fällt es uns, dank unseres kundigen Führers durch das alte Bern, das Haus des Apianiū aufzusuchen. In einem Pfennigzinsurbar des Obern-Spitals<sup>2)</sup> steht die Eintragung:

„Mathias Apianiū der buchtrucker und Jacob Silber der kürsiner zinsen uff Liechtmeß drü pfundt von ab des buchtruckers huß oben an der brunn-gassen an Rudolf Hagelsteins huß gelegen denne ab Jacob Silbers huß am roßmerkt sonnen-halb zwischen Peter Buchers und Bütschelbachs hüsern gelegen.“

Datum des brieffs uff Liechtmeß 1546 jar.“

Herr Staatsarchivar Türler, der uns auf diese Notiz aufmerksam gemacht, bestimmte die Stelle, wo das Haus gestanden, als Nro. 70 der Brunnengasse. Wir nehmen an, Apianiū habe es gleich nach seiner Ankunft in Bern erworben; seine Vermögensverhältnisse in späterer Zeit hätten ihm schwerlich den Kauf eines Hauses gestattet.

<sup>1)</sup> Rechnung der Gesellschaft von Mittel-Löwen pro 1578: „Aviarius (sic) 10 ff für die Stuben erkoufft.“ Wir verdanken diese Notiz Hrn. Oberst R. von Sinner.

<sup>2)</sup> Band O XIII. — 3 ff Zins entsprechen einem Kapital von 60 ff.

Den Kürschner Jacob Silber werden wir noch mehrmals in Beziehungen zu Apianus und seinen Söhnen antreffen. In der ersten Hälfte des Jahres 1539 entrichtet der Seckelmeister „dem buchtrucker und meister Jacob Silber dem kürsner von zwehen München wegen, so zu S. Blasij (St. Blasien) gesin und m. h. inen verdinget 40 Pfund“.

Doch damit sind wir etwas vorausgeileßt. Die erste Kunde von der Anwesenheit des Apianus in Bern liefert uns das von ihm gedruckte Compendium musices des Lüneburger Kantors Auctor Lampadius<sup>1)</sup>. Dem Musikbeßlissenen wurde das Büchlein durch Eberhard von Rümlang in einem vorangedruckten Schreiben empfohlen. Es ist datirt: Bernae Helveti. XV. Kal. Augu. Anno M. D. XXXVII. Das Datum entspricht dem 18. Juli 1537. In einer späteren Auflage — das Büchlein wurde mehrmals gedruckt — steht ein Brief des Verfassers an den Drucker vom 1. März 1537. Es läßt sich daraus nicht entnehmen, ob Apianus damals schon in Bern war; dagegen enthält der Brief am Schluß folgende bezeichnende Stelle: „Uebrigens, daß mein Büchlein, sei es nun, wie es wolle, dir, mein Herr Apianus, zum Druck überſandt wurde, das machte dein christliches Gemüth und deine ganz besondere Liebe zur Musik, die, wie man mir sagt, keine größere Annehmlichkeit und Freude kennt, als daß die Jugend sich der schönen Künste nicht minder, als der guten Sitten, besonders aufrichtiger Frömmigkeit befleißige, in der edelsten der Künste aber, der Musik, sich unverdrossen übe.“

<sup>1)</sup> Eine Beschreibung des Büchleins gibt die schon citirte Monographie des Hrn. Prof. Dr. Thürlings. Derselben entnehmen wir auch die Stelle aus dem Briefe des Lampadius an Apianus.

Aus den zwei ersten Jahren seiner Wirksamkeit in Bern sind uns nur 5 Drucke zur Kenntniß gelangt: zwei Büchlein über Musik, ein Catechismus<sup>1)</sup>, ein biblisches Schauspiel und ein Wandkalender auf das Jahr 1539. Daß damit Apiarius die Zensur herausfordert hätte, wird wohl niemand behaupten; und doch stellte sich diese leidige Wächterin schon am 19. Februar 1539 wohl oder übel in Bern ein. Wie dies zoging, soll in folgender Darstellung gezeigt werden.

### 3. Das Interlachnerlied und die erste bernische Censurordnung.<sup>2)</sup>

Auf der Martinimesse<sup>3)</sup> des Jahres 1538 bot der Buchführer Hans Hippocras „ein new lied von der usfrur der Landtlüten zu Unterlappen“ feil. Einige Unterwaldner, die gerade in Bern weilten, wurden ob dieser literarischen Novität, welche einige nichts weniger als schmeichelhafte Anspielungen auf den weiland von Seite Unterwaldens unternommenen Zug über den Brünig enthielt, höchst aufgebracht. Sie fanden, daß in diesem Liede ihrem Stande und ihrem Glauben große Schmach und Schande zugefügt werde. Zu Hause angelangt, übergaben sie eines der Büchlein ihrer Obrigkeit. — Dies die Einleitung zu einem langen Handel zwischen Unterwalden und Bern, der zu unerquicklichen Er-

<sup>1)</sup> „Dem truder meister Mathisen umb ve (500) kinderbericht büchlj xv (25) K.“ Staatsrechnung 1538, erste Jahreshälfte.

<sup>2)</sup> Ueber das Interlachnerlied vergl. den Aufsatz von Dr. Th. v. Liebenau im Anzeiger für Schweizer Geschichte I, 276.

<sup>3)</sup> Bern in der Eydgnoschaft hältet zwey märkt, den ersten nach Martini den 11. Novembris, den anderen nach S. Lucia tag den 13. Decembris. (Märktbüchle von 1566).

örterungen führte und Veranlassung zur ersten bernischen Zensurordnung wurde.

Ein Originaldruck des Liedes wird kaum mehr erhalten geblieben sein; hingegen besitzen wir noch die Abschrift, welche die V Orte am 10. Dezember von Luzern aus als Beleg zu ihrer Beschwerdeschrift nach Bern sandten.

### Ein new Lied

von der

Vffrur der landt Lüten zu Inderlappen jn der  
Herschafft Bernn im vechtland,  
Beschechen jm M. V<sup>c</sup>. xxvij. Jar.

In der wyss «Ich stund an einem morgen»  
oder: «das freulein von Britanyen».

1. Wie es jn disen tagen  
Zü Bern ergangen ist,  
Dauon will jch vch sagen  
Furwar on allen list,  
Vom Steinbock vnd von seiner macht,  
Wie er den Edlen Bären  
So schantlich hatt veracht.

2. Vill müttwill thett er tryben,  
Der Steinbock allso willdt,  
Den Bären zübertryben,  
Er was jm gar zü mildt.  
Ich gloub, es sy nit sin gedicht:  
Die kū hatt darzü gholffen  
Vnd hatt das spill zügricht.

3. Solchs mocht gott nit vertragen,  
Das sag jch vch furwar,  
Das grynen und das klagen  
Was jm gantz offenbar  
Von manchem fromen biderman,  
Der gar mitt grossem schmertzen  
Syn wyb vnnd kind müst lan.

---

1,5 Der Steinbock, das Wappen von Interlaken.

4. Ein pundt thåten sy machen  
Wider eyd vnd ouch jr ehr,  
Ein oberkeyt verachten,  
Ist das nit Sdüffels leer?  
Die Mess hattens fur einen schyn,  
Das was aber jr meynung,  
Niemand nüt gen vmbs syn.

5. Es was jn nit vmb dbilder  
Noch vmb die gottlos Mess,  
Den thieren sind sy wilder  
Je das ichs nit vergess,  
So hand sis zbern fry vssher gseitt:  
Wo man Zinss nit nach lasse,  
So habens bösen bscheid.

6. Das mocht nun nit geschächen,  
Dan es nit billich wass,  
Das müssens selber jähen,  
Noch rieth jn der tüffell das,  
Das sy mit gwallt vnd einer macht  
Ir herrnu vnd jr obren  
Mitt müttwill hand veracht.

7. Das hat man nun gelitten  
Furwar ein lange zytt,  
Man thett sy fruntlich bitten,  
Es half aber alles nüt;  
Das jst das sprüchwort gantz erfült:  
Wenn man den puren bittet,  
Denn jm der kopff geschwüllt.

8. Zu letst hand sy angfangen  
Ein Spil, das gar nüt sott:  
Gan vnderwallden gangen  
Vmb Rhatt, das ist ein spott,  
Das sy jr fromme oberkeytt

---

4,5 Die Messe brauchten sie als Vorwand.

6,3 jähen = sagen, bekennen.

6,5 eigner macht?

So trutzlich dorfftē schmächen,  
Es ward jn nachin leidt!

9. Sy hand sich ouch geflossen,  
Alls was vnredlich jst;  
Die schwelj handss zerrissen  
Vnd brucht vil böser list,  
Die Amptlütt vss dem landt geiagt;  
Wo man sollt müttwyll triben,  
Da was jr keiner verzagt.

10. Man hat jn recht gepotten  
Woll für die Landlütt gütt,  
Dess selben sy nitt wotten  
Vss grossem vbermütt;  
Keim biderman jn Statt noch Landt  
Woltten sy das vertrawen,  
Pfu dich der grossen schandt!

11. Sy thaten ouch postieren  
Gar vil jn frömbde Landt,  
Sich selbs damit zü ersüren  
Vnd bringen jn grosse schandt;  
Von den si sächten hilff vnd ratt,  
Die liessents nachhin sitzen  
In mitten jn dem kadt.

12. Das hand sy angeschlagen  
Ein gantzen summer lang,  
Wie sy jn disen tagen  
In nott vnd ouch jn Zwang  
Ein statt von Bern gar wyt erkant  
Zü schanden möchten bringen,  
Darzü vmb all jr Landt.

---

9,3 Sie zerstörten die Aarschwelle. Vgl. Rechnung des Landvogts von Interlaken, 1528: Item ingenon von denen von brientz und hassli von der schweli wegen, so sy gebrochen, handt lxvijj ♂.

11,1 umher reisen.

11,3 sauer machen.

13. Das thät man früntlich schriben  
Den Stetten woll erkant,  
Sy welten nit vss bliben,  
Darzü auch sin ermant  
Der gütthat vnd der truwen pflicht,  
Die lang vor allten Zytten  
Mitt eyd sind vffgericht.

14. Das hand sy woll vernomen  
Durch gschrifft vnd auch von mund,  
Ir keiner jst nie koīnen  
Noch biss vff dise Stund,  
Der vns jn nötten by welt stan :  
Ir Eyd hand sy gehalten,  
Ja wie die krepss thünd gan !

15. Allso jst es ergangen,  
Wie jch das selbig sag,  
Mitt spiessen vnd mit Stangen  
Woll vff Sant Simons tag  
Da ward das land mit gwalt jngnon  
Von vnsern lieben fründen ;  
Werhatt jn je leidts gethon ?

16. Die Mår die kamen ballde  
Gan Bern mitt schneller yl,  
Wie die von vnderwallden  
Sind kommen auch zum spill ;  
Der Steinbock hatt geladen gest,  
Das thett den Bern schmirtzen  
Da heymen jn sim nest.

17. Der Bär der thet das clagen  
So manchem biderman :  
«Solt jch das lang vertragen ?  
Es stünd mir vbell an !  
Zü den jch mich so vestencklich  
Vill güttes hatt versechen,  
Die ziend jetz wider mich !»

---

13,4 sin, Verschreibung : sy ?

15,4 am 28. Oktober.

15,6 ironisch; gemeint sind die von Unterwalden

18. «Zü Zorn<sup>1</sup> bin jch geboren  
Vnd auch zü grimikeitt;  
Die pündt hastu mir geschworen,  
Bestättet mit dem Eyd:  
Jetz zuchstu mir mit gwalt jns land,  
Das will jch nit vertragen,  
Wils rechen mit der handt.»

19. «Jetz thüst mich vberziechen  
Vnd hast mich gantz veracht,  
Du meinst jch soll glych fliehen  
Vnd förchten dine macht.  
Ja wenn das thått ein frömbder man,  
Den soltest selber straffen,  
Als du vor meer hast than.»

20. Alss balld der Bär ward gsechen  
Zü Inderlappen vff der Heidt,  
So müß jch das veriechen  
Furwar vff minen Eydt —  
Es ist eben der alte Bär,  
Von dem Murnar hat gschriben,  
Wie das er gstorben wär. —

21. Alls bald sy wurden innen,  
Der Bär wer jn dem Landt,  
Sy thåten sich besinnen,  
Verruckten da zuhandt  
Vnd flochen heimlich nachts daruon ;  
Was sy nit mochten tragen,  
Das hands dahinden glan.

22. Man thått sy fruntlich bleitten  
Woll vber dheyd vss wyt,  
Ir keiner wolt nit beitten,  
Dañ es war an der Zyt!  
Ir keiner wolt der Hinderst sin  
Vnd welcher woll mocht louffen,  
Der hett den besten gwin.

---

20,<sup>6</sup> Thomas Murner in seinem Bärentestament.

22,<sup>1</sup> beleiten = führen, begleiten.

22,<sup>3</sup> beiten = warten.

23. Vol angst vnd och vol schmertzen  
Waren die kūnen lütt,  
Verzagt an jren Hertzen  
Vnd sott jr keiner nüt;  
Sie liessen fallen spiess vnd gwer;  
Wo mans von jn wirt sagen  
Ist das ein schlechtj ehr.

24. Die kū hatt sich vermessan,  
Wie sy gieng vss dem stall,  
Den Bären wölt sy fressen  
Die jungen vberall.  
Nun ist es warlich nit der sitt,  
Das kū sōnd Bären essen;  
Sy mögents vertouwen nit.

25. Ja wår sy nit entrunnen,  
Die selbig kū furwar,  
Der Bär hatt sich besonnen,  
Hett sy zerrissen gar.  
Das wår den gsin verdienter lon,  
Wo manss von jr wurd sagen,  
Er hatt jr recht gethon !

26. Die armen hands betrogen  
Vnd bracht jn grosse schandt,  
Sy hands jn als erlogen,  
Wass sy jn zägeseit handt.  
Sy wolten keiner herren nüt,  
Damit so sind sy worden  
Furwar erst eigen lütt!

27. Gott mochts nit mer erlyden  
Den grossen vbermütt,  
Vnd den sy thåten tryben,  
Es bringt jn nimmer gütt;  
Sy sind jetz jn dem land veryrtt.  
Drumm thüt man menchen scheren  
Ehr jm genetzet württ.

---

23,4 sott: seit ?

24,3 den : dem ?

25,3 hatt : hett ?

27,7 ehr : ehe ?

28. Allso hatt gott zerstrewet  
Ir anschleg vnd jr list,  
Ir keiner ist erfr<sup>o</sup>wett  
Noch biss vff dise frist ;  
Sy sind geschendt vor aller welt ;  
Drum<sup>—</sup> werdens billich gscholten  
Vnd fur meineydig zellt.

29. So man den bösen schiltett,  
Nimpt sich der from<sup>n</sup> nit an,  
Dan<sup>—</sup> er sin nüt entgiltet,  
Wen man die straff last gan.  
Damit so han jch protestiert,  
Das jch den fromen trewen  
Gantz nüt hab angerüertt.

30. Wer Gott thütt widerstreben,  
Darzü sim heylgen wort,  
Der halt sich des gar aben,  
Es jst mit jm am ortt ;  
Er müss ouch werden gantz veracht,  
Daruor mag jn nit bschirmen  
Kein keysers gwaltt noch macht.

31. Gott wir gemeinlich bitten  
Durch sin barmhertzigkeytt,  
Das vnruw blib vermitten  
Vnd wir jn einigkeyt  
So leben hie vff diser erdtt,  
Dardurch der göttlich namen  
Alzytt geheilgot werdtt.

E n d. <sup>1)</sup>)

---

<sup>1)</sup> Kopie im Berner Staatsarchiv, abgedruckt in Lilienkron : Die hist. Volkslieder der Deutschen, (Leipzig 1867) Bd. III, Nr. 407. Die Wiedergabe ist nicht ganz fehlerfrei. Auch in der Originalkopie von 1538 sind Verschreibungen nachweisbar.

Unterwalden wandte sich zunächst an Zug, welches dann am 1. Dezember 1538 an Luzern schrieb, wie die „getrüwen lieben alten Eydgnossen von Unterwalden hoch und treffenlich gflagt die grossen und schwären schmückwort und schandtbüchly oder liedly, so die von Bern mit iren wappen und zeichen ußgan lassend, darin sy nit allein, sonders wir von den fünff Orten gmeinlich, als jedem verständiger wol zu ermessen, geschmückt und geschmächt.“ Luzern wurde gebeten „ein ilenden tag allen orten gemeiner Eydgnoschafft ernennen und beschrieben — um ze handlen, alles das sich zu friden und ruwen dienen möchte.“

Fast zur gleichen Zeit erhielt Bern ein Warnschreiben von Basel.<sup>1)</sup> Der Brief ist nicht mehr vorhanden, wohl aber die Antwort darauf:

„Den frommen, fürsichtigen, ersamen, wiesen Burgermeyster und geheimen Räthen der Statt Basel.

Unser früntlich willig Dienst re... Üwere früntliche und getrüwe warning des umbrieten dero von underwallden halb haben wir mit hochster bedankung verstanden und damit ix dennoch des haundels bericht, hatt es die meinung, wie vergangen S. Martis Zarmarkts alhie etlich von unterwalden gsin und ein getructs liedlin by unsern buchfürern gesächen, habend sy, wie uns fürkommen, etwas verdrus darab gehobt. So nur dasselbig liedlin uns unwüssend hie veil und wir den unwillen verstanden, haben wir den buchführer

<sup>1)</sup> R.-M. 265, S. 209=1538, Dez. 4: Den heimlichen in Basel irs schribens und warnens dancken; habend das büchlin hinwag gethan, und [es ist] mit irem unwissen verkoufft.

von stund an für uns beschickt und ine darumb aber  
härb geschöllten und alle die büchly, so er noch hatt,  
ime genommen und abweg gethan. Wellend erwarten,  
was uns hierunder begegnet. Datum iiii Decembris  
Anno xxxvijj

Schultheiß und Rat zu Bern."<sup>1)</sup>

Bern brauchte nicht lange zu warten; kaum waren  
8 Tage verstrichen, so erhielt es von den in Luzern eigens  
wegen des „in der lappischen Schmachliedes“ versammelten  
V Orten folgendes Schreiben mit einer Abschrift des  
Liedes.

„Den frommen, fürsichtigen, wÿsen Schultheis und  
Ratt der Statt Bern, unsern insonders gutten fründen  
und getrûwen lieben Eydtgnosſen.

Unser früntlich willig Dienst sampt was wir eren  
liebs und gutts vermogen zuvor! Fromm, fürsichtig,  
wÿs, insonders gutt fründ und getrûw lieb Eydtgnosſen!  
Ums begegnot durch dis ingeschlossen und von einem  
truck abgeschribnen Lied (wöllichs dan an gemeinem  
Zarmerkte in üwer Statt öffentlich veyl gehept und  
verkoufft worden ist) mit ein cleine, sonders hohe schmach  
und schand, die uns zum höchsten beschwärt, wann wir  
darin vorab in unsern waren ungezwiflten cristenlichen  
gleuben, dennach an unsern eren, gutten lümbden und  
namen wider den nüw ussgerichteten Landtsfriden geschmächt  
und angerürt werden, der dingen wir uns dann warlich  
zu üch, als unsern getrûwen lieben Eydtgnosſen nie  
versächen hätten, wie lydenlich es auch uns und einer  
jeden frommen überfeht und biderlütten fin könne, geben

---

<sup>1)</sup> Missivenbuch W, 826.

wir üch als den hochwysen zu ermässen, dann so üch derglichen von jemand begegnen, wird es uns zum höchsten misvallen. Diewyl nun wir nit achten, [daß] üch daran gedienot sin, habend wir üch der schand uns zugefügt wol berichten und darüber von üch früntlich wissen wollen, wie es ein gestallt darumb hab; mit ganz trünenlicher bitt und beger, uns harum antwurt und bescheyd zu geben. Dann warlich wir wol syden möchten, das wir derglychen Sachen überhept und geruwigt wären. Wollen auch dis von uns bester meinung und unser notturfft nach verstan.

Datum und mit unser lieben Eydgnosſen von Lucern secret Insigell in unser aller nammen verwart, Zinstag vor Luce (= 10. Dezember) Anno &c. xxxvij.

Der fünff vritten Lucern, Ury, Schwyz, Unterwallden und Zug gesandten Ratsboten, jez zu Lucern zetagen versammet.“<sup>1)</sup>

Bern antwortete hierauf:

„Den frommen, fürsichtigen, erjamen, wÿsen der fünff Orten Ratspotten, wo sy by einanderin versampt, unsern insonders gutten fründen und getruwen lieben Eydgnosſen.

Unser früntlich willig Dienſt sampt was wir eerent liebs und guts vermogend zuvor! Fromm, fürsichtig, erjam, wÿß insonders gutt fründ und getruw lieb Eydgnosſen! Über ſchriben des lieds halb haben wir empfangen und alles ſins inhalts verstanden. Daruff wir üch ganz früntlicher woll mehnung und warhaftig-

<sup>1)</sup> Unnütze Papiere, Bd. 64, Nr. 78.

lich fügen ze wüssen, das dasselbig lied an (ohne) unser wüssen und willen nit allein getruckt, sonders auch veyl gehebt worden, daran uns ganz und gar nitt gedienet, auch dasselbig uns zum höchsten mißvellig gsin, das wir damit woll erzöngt haben, das wir von stund an, als uns fürkommen, wie föllich lied vorhanden, den Buchfürer, der die veyll hat, für uns beschickt, ine gestrafft und alle die Büchly, so er und ander noch gehebt, genommen und dem für (Feuer) ze verzeren bevolchen. Dann wir nitt willens, wider den landsfriden ze handlen, noch üch oder sunst jemands bergstallt ze schmächen. Zudem föllend ir wüssen, das gemeldter Buchfürer uns by sinem Eyd anzöngt, wie er dieselbigen büchly zu Frankfurt koufft und harbracht habe, und sind nitt in unser Statt, sonders anderswo getruckt worden, wie das oßt beschächen das unser Eeren zeichen uff paphr getruckt uns unwüssend und hinderrucks, das uns ganz ze wider, glich wie vuch etlich falsch bätzen under unserm slag gemacht und geßlagen worden. Deshalb getrüwen lieben Eydgnosſen, wellend recht die sach zum besten verstan und ussnemmen und üch nitt wyter darumb beunruhwigen, desglichen an dieserm unserm bescheid und bericht vernügen haben.

Datum, Sampstags xiiij Dezember, Anno &c.  
xxvij.

Schultheiß und Rhatt zu Bern." <sup>1)</sup>

Allein mit dieser Antwort Berns gab sich Unterwalden nicht zufrieden; es hielt sie für schimpflich und „ring“. Von Unwissenheit seitens der Obrigkeit könne keine Rede sein; denn das Lied sei nach dem Zeugniß

<sup>1)</sup> Missivenbuch W, 833; siehe auch R.-M. 265, S. 225.

eines Ehrenmannes schon vor sechs Wochen im Berner-gebiet gesungen worden, ohne daß dagegen eingeschritten worden wäre. Es verlange ein gemeinsames Vorgehen der katholischen Orte; durch das Lied sei ihnen allen Schmach und Schande angethan worden.

So kam die Angelegenheit auf die eidgenössische Tagsatzung. Am 2. Februar 1539 auf dem Tag zu Baden brachte Schultheiß Golder von Luzern die Sache vor im Auftrag der V. Orte. Die Gesandten von Bern erklärten, sie seien ohne Instruktion; doch finden sie, wenn die Antwort nicht genügte, so hätte man noch einmal schreiben können und dann geziemende Antwort erhalten. Ihre Meinung gehe dahin, daß jenes Büchlein gleich nach dem Zuge verfaßt, aber wohl erst jetzt und zwar anderwärts gedruckt worden sei. Uebrigens möchte es besser sein, so wenig als möglich von der Sache zu reden. Schultheiß Golder erwiderte, weil das Büchlein jetzt zum Vortheil gekommen und darin stehe, man habe die Bünde an Bern gehalten, wie die Krebse gehen (Strophe 14), auch die Messe gottlos gescholten (Str. 5), so beharre Luzern darauf, daß die Verkäufer bestraft werden.<sup>1)</sup>

Dß die Aufregung groß war im Ländchen Unterwalden, zeigt folgendes Schreiben, das der Landvogt zu Interlaken am 6. Februar nach Bern abgehen ließ:

„Edlen, frommen, vesten, ersamen, fürsichtigen, wÿsen und gnedig mir herren! Min gehorsam und willig dienst shend üwern gnaden alle Zytt von mir zuvor bereit, und füg v. g. hiemit zwüssjen, wie mir begegnet von gloubwürdigen personen, daß die von

<sup>1)</sup> Eidg. Abschiede IV. 1c, S. 1060.

Unterwalden vāst (sehr) unruwig ſheend von wegen ettlicher getruckten büchlinen, die villicht vor langem ußgangen, als jr des wol bericht ſind, demnach für und für tröwend, wie ſy einen ſchnellen überſal über den Brünig thun wellind von wegen, daß jnen ein kilchen in jrem Land uffgebrochen, daruß vier felch und ettliche meßgwänder gestolen und entragen. Wolltents üch minen gnädigen Herren gern zumessen, als ob ix gefallens daran tragend, und darzu ſo gat die red, wie jr mit Herren daruſſ heigennd gelst gepotten, wie wol das einer Erbarkeit nit gefellig und üch sōmlichs nit trüwend, jedoch ſo ſhe eß nütdeſterminder under dem gemeinen man das geschrey . . . .

Mag nit wüssen, wie die ſach ein ußtrag gewinnen werd; denn allwegen vil tröw wortten wider üch min Herren für und für gond. Sōmlichs thun ich üch minen g. h. gutter mehnung zwüsſen. Darby ſo vernimm ich auch, wie ſy vaſnacht mit einander habend und für und für zeſammen ryttend und tragend. Was aber daffelbig ſhe, hab ich bißhar nit mögen bericht werden; was mir aber wytter für kumpt und vernommen mag, wird ich üch min Herrn by tag und nacht zu ſchreiben.

Datum Inderlappen, VI. Februarij Anno &c.  
XXXIX.

Üwer Gnaden allzhyt williger dieter

Niclaus ſchwinckhartt<sup>1)</sup>.

Unterdeſſen war man in Bern bemüht, den Drucker und den Verfaffer des Liedes ausfindig zu machen. In jener ſangesluſtigen Zeit hatte die Regierung ſchon mehrmals

<sup>1)</sup> Umnütze Papiere, Bd. 81, Nr. 137.

Warnungen und Drohungen ergehen lassen. Diese bestrafen indessen nicht Lieder in der Art des „Indexlappischen“, sondern waren gegen wüste Buhllieder gerichtet, wie z. B. folgende Stelle aus dem Rathsprotokoll vom 12. August 1537 zeigt: „Bedell uff Cantzel. M. h. wellen die üppigen, unerbern, schnöden büler ringlyeder nitt mer gestatten. Das menschlich sine töchtern, kind und dienst warne, sich söllicher üppigkeit zemüssigen; dann m. h. werden die überträtern schwärlich straffen“<sup>1)</sup>

Zunächst wurde am 16. Februar 1539 beschlossen, „des büchlis halb — das und derglichen uffzehben und versechen. Cojman und Mathiem morn beschicken.“<sup>2)</sup> Um nun dergleichen zu „versechen“, d. i. verhüten, erließ der Rath folgende

### Bensur=Ordnung.

„Es habent min g. Herrn und Oberen der Statt Bern in betrachtung allerley ursachen dixer sorglichen gevarlichen ziten und sonderlich zu förderung christenlicher wollfahrt, zucht, erberkeit deßglichen friden, ruw und einigkeit, von wegen deren so mitt buchgewerb umbgand, angesehen und diß ordnung geraten: das in ix gnaden Statt Bern nützt sol in truck geben, noch von dem trucker daselbst getruckt werden, wellicherley hoch (auch) und gattung dasselbig were, weder vil noch wenig, kleins noch großes, unangesehen wer dasselbig

<sup>1)</sup> R.-M. 260, S. 218. Welche Bewandtniß es mit dem folgenden Lied hatte, war nicht zu ermitteln. 1538, Febr. 6: An vogg von pip. Von des lieds wegen, das von stund an haschicken oder selber har. 1539, Okt. 2: An vogg von pip von des lieds wegen, wo er das ankomim m. h. schicken; Hirsinger Müller zu Balstall soll gemacht han. R.-M. 262/129 & 269/31.

<sup>2)</sup> R.-M. 266, S. 174.

gedicht oder gemacht, er ſhe frömbd oder heimſch, dasselbig ſhe dann zu vor den vier hartzu verordnetten, ſo deß trücks fürgeſetzten ſind, fürgebracht, von inen wol beſichtigt, erwegeñ und zetrucken erloupt.

Demnach ſol auch hinfür genzlich niemant, weder frombdem noch heimſchem, wer hoch derſelbig were und wie der genempt möchte werden, einiche bücher, ſprüch, brieff noch lieder old (oder) Berglichen ding, ſo ir gnaden getrūwen lieben Eydgnoſſen, zugewandten oder andere fromme Herrn und Communen, ſo christenlicher Religion bekantlich und anhengig, oder juſt einiche fromme, eren biderben Herrn Communen und lüt ſchnechen oder ſchmücken (beſchimpfen) wurde, das ſömlichs einer loblichen Statt und herrſchafft zu Bern zeverwisen ſtunde, oder juſt nachteil geberen möcht, weder in ir gnaden Statt noch landſchafft Bern heimlich oder juſt mit offen merckts tag ſind, weder in hüžeren noch zu veilem merckt, veilzehaben noch zeverkouffen geſtattet werden ganz in dheinen (keinen) weg.

Es föllend auch alle buch verkouffer und buchfürer, ſo in m. g. h. Statt und landſchafft geſeffen, oder juſt ander, ſo mit büchern darkomen würden, bücher, ſprüch oder lieder veil zehaben, nit zu merckt beſonderlich, ſo ſy ettwas frömbds oder nüws mit inen brechten, ußlegen noch veilhaben oder juſt heimlich noch offenlich hemant anzeigen, fürbringen noch ußſchieben, weder in miner g. h. Statt noch landen, ſy haben dann alle ir war, hab und was ſy zu veilem kouß gebracht hetten und beſonderlich, was von nüwen trücken ußgangen, zu vor ir gnaden hiertzu vier verordnetten, ſo deß trücks und der dingen fürgeſetzten und ußſeher ſind, by ir, derſelben buchfürer und buchverkouffer, trüw und eyden

alles fürgebracht und anzeigen und desß ganz nützlich verschlagen noch behalten.

Und was dann dieselben erachten, das niemant nachteilig, unverleßlich, noch minen g. Herrn zeverwisen noch zeengelniß reichen werde, und dem buch verkouffer erlouben zeverkouffen, mag alldann derselbig fömlichß zu friem offnen merckt veishaben und verkouffen; was aber inne (ihn) geheißen wurde abweg zethun, und by uns noch den unsern mit zeverkouffen, und ex darüber dasselbig jemant heimlich oder öffentlich, thür oder wolfeil uffschieben und desß min g. Herrn bericht wurden, so derselbig alldann zu rechter pen und straff alle sin hab und was er in m. g. H. Statt oder land gebracht hette, verfallen sin, dergestalten, das jme dasselbig alleß genommen und zu m. g. H. handen geantwurt werde, mit luterem vorbehalt, ye nach gestalt und infchen der sachen und beschulter dingen, strenger, so es die not erworderen, zehandlen nach ir gnaden gutbedunkn.

Sömlichß und gliche meinung sol auch von den büchlin, so in Christenlicher Religion zertrennung, seckten, sunderung und desßhalb unsriden und just gevarlichen unrat anrichten oder jemant, so uns in pündt, burgrechten oß derselben Christenlichen Religion verwant und glich gesinnet sind, eerverleßlich, zu dem auch von allen schandt und üppigen bul liederen und sprüchen verstanden werden. Dann min g. Herrn auch gesträxs gehépt wellend haben, wo fömliche Dingen einiches yeß hinder den buchfürern erfunden, das fömlichß angends inen genommen uffgehépt und abgethan, auch hinder min g. Herrn oder zu ir gnaden handen gehalten werde und fürhin fömlichß noch dergelichen niemant witer bringe, noch veil habe by vorgesagter buß und

witerem insechen, wie das minen g. Herrn gemeint und  
gewollig sin wurde on (ohne) alle fürwort.

Hieby hatt vuch ix gnaden enderung, minderung  
und merung nach gestalt der Zit und Louffen vor-  
behalten.

Actum 16. Februarij 1539.

Eb. v. R., Seckelschriber.

Uffslecher der dingn und fürgesetzten deß truck sind:

Herr Petter Kunz, predicant,

Herr Hans Rudolff von Graffenried, venner,

Herr Anthoni Noll, der Räten

und Eberhart von Rümlang, Seckelschriber und  
der Burgeren zu Bern.”<sup>1)</sup>

Coſmas Alder und Mathias Apianiſus muſten vor  
den Rath, um verhört zu werden. Die weitern Verhand-  
lungen und das Ergebniß der Untersuchung gibt uns  
das Rathsmannual vom 20. Februar: „Der liedline halb,  
habend m. h. geratten, die lan vor den großen Rat  
läſzen und verhören, demnach ein rathſchlag zethund.

Zit Statt und land ſchreiben, das nieman khein  
ſchmechlich liedline und verlezliche uſſlassind gon.

Den trucker, diwyl er nit hinder minen h. geſeffen,  
noch daß in miner h. Stat getruckt, der ſtraff ſidig.

Dem Coſmas Alder, diwyl er nach dem Lands-  
frieden und by 3 oder 4 Jar dem trucker umb das  
fränzli geholffen und anleitung gen, geſtrafft um x (10)  
guldin und in der geſengnus in gelegt uff bürgſchafft.

Ipoſras denn, daß er die nach dem Landsriden  
verkoufft hett, geſtrafft.”<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Unniütze Papiere, Bd. 23, Abtheilung Seckelschreiber Nr. 1.  
Gefl. Mittheilung von Herrn Dr. K. Geiſer.

<sup>2)</sup> R.-M. 266, S. 187 u. 188.

Wir erfahren aus diesen Notizen, daß das Lied von Mathias Apianus gedruckt worden ist, doch zu einer Zeit, da er noch nicht in Bern sondern in Straßburg war. Als Verfasser lernen wir Cosmas Alder kennen. Wir erinnern uns, daß ebenfalls vor 3 oder 4 Jahren Kompositionen von ihm durch Apianus und Schöffer veröffentlicht wurden. Bei diesem Anlaß mag er das „Fränzli“<sup>1)</sup>, das er wohl kurz nach dem überländischen Aufstand verbrochen haben wird, dem Drucker übergeben haben. Die Begründung der Strafe stützt sich auf den zweiten Kappelerfrieden (Landfriede von 1531), der die Schmähungen der Religion verbot. Hans Hippocras hatte die Büchlein zu Frankfurt wiederum aufgekauft, wie uns anderswo berichtet wird.<sup>2)</sup>

Am gleichen Tage erhielten alle deutschen Amtleute folgendes Schreiben zugesandt:

„Schultheis, Rhät und Burger zu Bern, unsern grus zuvor! Lieber N., wiewol wir hievor mit unserm gmeinen ußschriben versächen, das niemands in unsern Stetten, Landen und Gepieten Schnachlieder oder Spruch veil haben sollt, sind wir doch bericht, das dem nit gesläbt, deßhalb wir verursachet nochmaln insächens ze thun und bewelchen dir hieruff, das du acht habest uff föllich Schnach und schmücklieder oder Sprüch und Schrifften, insonders so mit unserm Geren Wapen verzeichnet und aber an (ohne) unser Wüssen und Willen getruckt sind und die, so die veyl haben, venclich an-

<sup>1)</sup> Das Wort „fränzli“ fehlt im Schweiz. Idiotikon. Wir denken, es sei in Zusammenhang mit „fanz“ mutwilliger Streich, toller Einfall und „fänzelen“ soppeln zu bringen.

<sup>2)</sup> Eidg. Abschiede IV. 1c, S. 1086.

nemen und uns zu sampt den büchlinen oder Bedeln überschicken, sy nach irem Verschulden ze straffen.

Datum xx. Februarij, Anno &c. xxxix.<sup>1)</sup>

Damit glaubte nun Bern den Forderungen der V Orte Genüge gethan zu haben. Es stellte seinen Gesandten auf die Tagsatzung eine entsprechende Instruktion. „Darzu mogend jr auch jnen fürhalten, wie furzverrückter tagen zu Soloturn getruckt Bedell veyl ghebt, daran der Bär getruckt, die m. g. hrn. hinderrucks und unvüssend ußgangen sind, und dheins wegs mogend erfaren, wo oder wer die getruckt, darob sy auch gar kein gevallen, das der Bär daruff getruckt.“<sup>2)</sup> So gab denn auch der Vertreter Berns, Schultheiß Hans Jakob von Wattenwyl, der am 25. Februar zu Baden versammelten Tagsatzung einen weitläufigen Bericht, wie es mit dem Büchlein zugegangen. Die Regierung werde der Sache weiter nachspüren und den Fehlbaren so strafen, daß die V Orte nicht mehr zu klagen haben. Worauf die Gesandten der V Orte erwiderten, sie können sich mit dieser Verantwortung nicht zufrieden geben, weil Bern den Verkäufer jener Büchlein, obgleich er ein Burger sei, noch nicht bestraft habe; sie wollen aber heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe.<sup>3)</sup>

Wir vermuthen, der Schultheiß H. J. v. Wattenwyl habe absichtlich der verhängten Strafen nicht Erwähnung gethan; es stand auch nichts darüber in seiner Instruktion. Jedensfalls lag es Bern daran, daß der Name des Verfassers nicht weiter bekannt wurde. Auch glaubte es, mit der Konfiskation und der Vernichtung der

<sup>1)</sup> Missivenbuch W, 895.

<sup>2)</sup> Instruktionenbuch C, 291.

<sup>3)</sup> Eidg. Abschiede IV. 1c, S. 1066.

Büchlein den Verkäufer genügend gestraft zu haben. Für das erstere spricht die Fassung der neuen Instruktion auf die Tagsatzung vom 14. April:

„Des truckten büchlins halb kōnnend jr woll anzöugen, wie min Hrn. jrem zusag nach, denen so schuld daran tragen, nachgefragt und dieselbigen gestrafft haben.“ Ursprünglich stand aber: „... Der buchfurer und der das fehl gehebt und der ander gestrafft sind worden mit gefängniß und jeder umb x guldin.“<sup>1)</sup> Bei der ersten Berathung der Instruktion, am 10. März, lesen wir: „Des büchlins halb, diewyl der buchfurer das selbig nach dem Landsfriden verloufft und habend m. h. im x guldin ussgleit und in das lessi gleit, nit uszlan, er verburge dann die; Coſmas auch.“<sup>2)</sup> Der Stadtschreiber hatte sich noch besonders gemerkt „meminiris zu ſetzen in die Instruktion, Coſmas und Hypocras halber, das m. h. ſy heid, wie ſy ſich erpoten ghan, in gefängniß gelegt und nit hinus dan uss ein gelt ſtraff gelaffen.“<sup>3)</sup>

So konnten die Boten Berns auf dem Tag zu Baden darthun, wie die Schuldigen mit Gefängniß und Geld gestrafft worden ſeien, weil ſie Unrecht gethan und übel gehandelt haben. Die Boten der übrigen Orte bezeugten über dieses Verfahren Berns ein gutes Gefallen. Die Sache ſoll nun hiemit erledigt ſein, also daß kein Theil den andern deswegen anziehen darf, und alle wieder mit einander handeln und leben, wie es guten Eidgenoſſen geziemt.<sup>4)</sup>

Als daher später noch einige Unzufriedene, ſo namentlich Landammann Beroldinger von Uri, der ſich

<sup>1)</sup> Instruktionenbuch C, 294.

<sup>2)</sup> R.-M. 267, S. 17.

<sup>3)</sup> R.-M. 267, S. 113 = 11. April 1539.

<sup>4)</sup> Eidg. Abschiede IV. 1c, S. 1086.

in der Angelegenheit sehr ereifert hatte, auftraten, kehrte sich Bern nicht mehr daran: „Des büchlins halb lönd min herrn also blibenn, land vñch amman beresslinger bliben wer er ist.“<sup>1)</sup>

#### 4. Die Thätigkeit des Mathias Apiarius von 1539 bis 1551.

Am 31. Dezember 1538 wurde der Kornmeister angewiesen „dem buchtrucker 2 Mütt Dindels“ abzugeben; ebenso am 31. Dezember 1539.<sup>2)</sup> Wir werden kaum irren, wenn wir in diesen Geschenken eine Gratifikation für zwei dem Rathe dedizirte Kalender erblicken.

In den Jahren 1539 und 1540 gingen mehrere größere Werke aus der Presse des Apiarius hervor: am 1. März 1539 die „Chronika“ des Sebastian Franck, am 27. April eine Geschichte des mailändischen Krieges, dann ein mit 13 großen Holzschnitten illustriertes Buch, von berühmten Weibern handelnd (Joannis Boccatii de Certaldo insigne opus de claris mulieribus) und im August 1540 ein Kompendium der Weltgeschichte (Catalogus) von Valerius Anshelm, ebenfalls mit Bildern geschmückt; alles tüchtige Leistungen, die von dem typographischen Geschick des Druckers Zeugniß geben. Daneben sind uns noch 6 kleinere Druckerzeugnisse des Apiarius aus diesen zwei Jahren bekannt geworden. Aus dem folgenden hingegen ist uns nichts erhalten geblieben, so daß wir uns fragen, ob unser Drucker mit jenen größeren, kostspieligen Werken keine guten Ge-

<sup>1)</sup> R.-M. 268, S. 17 = 5. Juni 1539.

<sup>2)</sup> R.-M. 266, S. 26 und R.-M. 270, S. 50: Apiario 2 mt dindels, kornmeister.

schäfte gemacht und sich genöthigt sah, seinen Betrieb auf kleinere Sachen zu beschränken. Die Notiz im Rathsmaterial vom 27. November 1540: „Appario 10 kronen fürsetzen (vorschießen)“ ist nicht gerade geeignet, unsere Befürchtungen zu beschwichtigen, um so mehr, da sie nicht vereinzelt steht. Apparius befand sich sehr oft in der Lage, Geldvorschüsse begehren zu müssen.<sup>1)</sup> Seine Kunst hätte ihn wirklich brodlos gelassen, wenn er nicht zu seinem früheren Berufe, der Buchbinderei, gegriffen hätte: „Dem Appario, buchdrucker, umb allerley erkantnuß bücher ze binden geben, nach abzug der 4 kronen, die er vorhin empfangen 34 ⚡ 13 ⚡ 4 ⚡.“<sup>2)</sup> Glücklicherweise konnte die Regierung den Buchbinder besser mit Aufträgen bedenken als den Buchdrucker. An Arbeit fehlte es ihm nicht; auch war sie gut bezahlt; wir finden Einbände von „welschen Zinsbüchern, Abgeschrisst Büchern, Ußzug Büchern, Urbar Büchern“ u. s. w. verzeichnet, worunter manche auf 2 Pfund (ca. 25 Fr. nach heutigem Geldwerth) zu stehen kamen. Allerdings waren es, wie man sich noch überzeugen kann, sein ausgeführte Arbeiten. Bezeichnend für die finanzielle Lage des Apparius ist, wie wir es bereits bemerkt haben, daß bei der Abrechnung, ziemlich regelmäßig Vorschüsse von 20, 40 ja sogar 100 Pfund<sup>3)</sup> in Abzug zu bringen waren. Bis zu Anfang der vierziger Jahre waren es Hans Leman und Hans Chim, welche die Buchbinderarbeiten für den Staat besorgten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe die Welsch-Seckelmeister Rechnungen, Rubrik: Commissarien und Buchbinderlon.

<sup>2)</sup> Welsch S.-R. 1542/43.

<sup>3)</sup> R.-M. 294, S. 134 = 1545, Ost. 24: Buchbinder XXX Kronen fürsetzen.

<sup>4)</sup> Der erstere seit 1515, Hans Chim seit 1523.

Vom Jahr 1543 an ist es Mathias Apiarius allein. Seiner Thätigkeit als Buchbinder ist es zu verdanken, daß mehrere seiner Druckwerke wieder zum Vorschein gekommen sind, indem er sie, als sie zur Matulatur geworden, zur Ausfütterung der Bücherdeckel verwendete. Der Carton wurde in jener Zeit noch durch Zusammenkleben einzelner Blätter hergestellt. Durch sorgfältiges Auflösen gelingt es manchmal die einzelnen Bestandtheile wieder unversehrt zu erhalten, und wenn das Glück einem gut will, so sind sie derart, daß sie sich wieder zu einem Ganzen zusammensezten lassen. Die reichhaltige Kalendersammlung des Staatsarchivs ist, um es hier zu verrathen, auf solche Weise gebildet worden.

Ganz unthätig war die Presse des Apiarius im Jahr 1541 doch nicht, wenn wir auch keinen Druck aus dieser Zeit kennen. Am 23. Oktober 1540 ward dem „Apiario nachgelassen, ein Bal agend büchlin zetrucken.“<sup>1)</sup>

Wir zweifeln, daß der Druck noch im Jahr 1540 zur Ausführung kam, denn am 17. März 1541 „hannd m. h. geraten, das Canelbüchli zetrucken, wie das exemplar lütet, doch die genderten Chorgerichts sachenn uß gesaikt.“<sup>2)</sup> Mit Agende oder Kanzelbüchlein bezeichnete man die Sammlung der Vorschriften für den Gottesdienst; wir sagen jetzt Liturgie.

Die erste vollständige Liturgie für die bernische Kirche erschien am 9. März 1529. Sie enthielt auch Vorschriften für das Chorgericht (Ordnung und Satzung des Egerichts, Straff des Gebruchs und Hurh); diese sollten, da sie bereits separat gedruckt waren, in der Ausgabe von 1541 ausgelassen werden. Am 20.

<sup>1)</sup> R.-M. 274, S. 58.

<sup>2)</sup> R.-M. 276, S. 16.

Mai 1541 war das Büchlein fertig; dem Drucker wurden auf Rechnung des Staates 500 Exemplar abgenommen: „Apario die V<sup>e</sup> truckt agendbüchly abnemmen und die I<sup>m</sup> Cuncechismi lassen.“<sup>1)</sup> Den rätselhaften Ausdruck Cuncechismi, der offenbar für Katechismi steht, deuten wir auf den Predikanten Peter Kunz (Concenus), einen eifrigen Befürworter der Revision des Megander'schen Katechismus (1536) durch Bieler (1537). Im Jahr 1538 erschien der „verbesserte“ Katechismus mit einem Vorwort von Schultheiß und Räthen.

Jetzt aber wehte ein anderer Wind; was früher verbessert hieß, nannte man „geblätzt“<sup>2)</sup>. Hieraus erklärt es sich, daß die wahrscheinlich durch Peter Kunz besorgte neue Ausgabe des Katechismus vor dem Rathen keine Gnade fand und dem Drucker die ganze Auflage gelassen wurde. Allein von den 1000 Exemplaren ist uns nicht ein einziges erhalten geblieben. Auch die Ausgabe von 1538, die derjenigen von 1541 zu Grunde gelegt wurde, ist spurlos verschwunden; das Exemplar, das noch 1850 in den Kapitelsakten zu Brugg sich befand, ist jetzt verschollen.

Aus dem Jahre 1542 sind zwei Drucke des Apicius bekannt. Der eine ist die von Bücherkennern sehr geschätzte Ausgabe der Erzählungen des Franziskanermönches Johannes Pauli „Schimpf und Ernst“, die Apicius 1543 und 1546 neu auflegen konnte.

Die folgenden Jahre weisen ebenfalls eine kleine Zahl von Erzeugnissen aus der Offizin unseres Druckers auf; selten sind es mehr als 4 aus demselben Jahre.

<sup>1)</sup> R.-M. 276, S. 227.

<sup>2)</sup> R.-M. 291, S. 273.

Einige dieser Werke sind auf Kosten anderer Drucker hergestellt worden. So benützte J oh. O porin in Basel die Presse des Apiani 1543, 1550 und 1554 für drei lateinische Bücher; ebenso sein Schwager R uprecht Winter für den Druck der Chronik des „aller mechtigsten künigreichs inn U ngern“ (1545). Auch der Frankfurter Verleger, C h r i a c u s J a c o b, ließ bei Apiani drucken, nämlich eine von Valentin Münzer zusammengestellte Chronographie (1. März 1550).

Vieles von dem, was Apiani gedruckt, ist zu Grunde gegangen, oder liegt noch in irgend einer Bibliothek verborgen. So wird er ohne Zweifel auf jedes Jahr einen Kalender herausgegeben haben; es ist uns aber bloß ein einziges vollständiges Exemplar erhalten geblieben (1539). Seine Druckerei war für die Ausstattung von Kalendern gut eingerichtet. Wir kennen Fragmente von 4 verschiedenen Ausgaben für das Jahr 1544. Eine war für Freiburg bestimmt, indem auf dem Kopfe das Wappen dieser Stadt dargestellt ist. Im folgenden Jahr druckte Apiani das vom freiburgischen Schulmeister Georg Brun verfasste Spiel „die Geschicht des Propheten Danielis“, welches am 20. April 1544 aufgeführt worden war. „Herr Schulmeister ist nachgelassen, das Spill, so uss quasimodo hie gespilt worden, intitulirt Daniel der prophet in truck ze leggen<sup>1)</sup>. Da Freiburg noch keine Druckerei besaß, so ließ Magister Brun sein Stück in Bern drucken. In der gleichen Lage befand sich Solothurn. Die durch eine ehrsame Burgerenschaft dort gespielte „Tragödia Iohannis des

---

<sup>1)</sup> R.-M. von Freiburg No. 62 vom 31. Juli 1544 laut gesl. Mittheilung von Hrn. Staatsarchivar Schneuwly.

Töuffers" wurde ebenfalls hier gedruckt. Am 25. Juli 1549 erhielt Apianus im Auftrage des Berner Rathes 10 Pfund für „die büchli, das spil zu Solothurn ghallten“<sup>1)</sup>. Dies ist eine der wenigen Notizen, die das Rathsmaterial uns über Apianus liefert. Wir erwähnen noch ergänzend, daß am 26. Februar 1543 der Rath sich beim Buchdrucker entschuldigen läßt, daß er ihn eines Diebstahls gezeiht; meine Herren haben sich erkundigt und ihn unschuldig gefunden<sup>2)</sup>. Ob wir unter diesem Buchdrucker den Meister oder einen Gesellen zu verstehen haben, ist nicht ersichtlich. Auch folgende Notiz, die der gleichen Quelle entnommen ist, können wir nicht näher beleuchten: „An die von Basell, Apiani knaben umb sin schuld gutt rächt haltten hellfen“ (5. Februar 1545)<sup>3)</sup>. Apianus hatte zwei Söhne: Samuel, der sich am 3. Juni 1547 mit einer Agnes Dürberger trauen ließ, und Sigfrid, den wir 1548 noch als Studiosus zu Barfüßen erwähnt finden. Der Ausdruck Knabe würde, falls die beiden keinen jüngeren Bruder gehabt, am ehesten auf den letztgenannten passen.

Am 8. April 1546 erhielt der Buchbinder, gemeint ist Apianus, ein Geschenk von fünf Mütt Dinkel<sup>4)</sup>. Vielleicht hatte er dem Rathe das Büchlein „Wie Noe vom win überwunden“ dedizirt. Dieses Spiel des Hans von Rütte war nämlich am 4. April in Bern aufgeführt worden. Am 19. Juli 1550 bekam Apianus „2 müdt von der brönzedlen wegen“<sup>5)</sup>. Unter „brönzedel“ haben

<sup>1)</sup> R.-M. 309, S. 121.

<sup>2)</sup> R.-M. 284, S. 31.

<sup>3)</sup> R.-M. 291, S. 214.

<sup>4)</sup> R.-M. 296, S. 73.

<sup>5)</sup> R.-M. 313, S. 137.

wir wahrscheinlich gedruckte Zettel zu verstehen, die der Rath an Brandbeschädigte verabfolgte und wodurch sie berechtigt wurden, Liebessteuern zu sammeln.

Wenn wir die Zahl der uns erhalten gebliebenen Werke als Norm nehmen, so wäre im Jahr 1551 ein Aufschwung in dem Geschäft des Apiani zu konstatiren, indem dieses Jahr mit 7 Nummern vertreten ist. Die Akten melden uns nicht, wie viel Arbeiter er beschäftigte. Das wenige, was wir über Buchdrucker-gegenden gefunden haben, ist, daß Bendicht, des Buchdruckers Apiani Knecht, einmal Prügel gekriegt<sup>1)</sup> und ferner, daß unser Meister von einem Gesellen bestohlen wurde<sup>2)</sup>.

Habent sua fata libelli: Die Bücher haben ihr Schicksal. Das gilt ganz besonders von dem einzigen uns bekannten französischen Drucke des Apiani, einem für das Waadtland bestimmten Katechismus. Am 19. Juni 1550 hatte der Seckelschreiber Niclaus Zurkinden den Auftrag erhalten, „Cantzelbüchli und khinderbericht jnn weltisch [zu] transserieren“<sup>3)</sup>. Nach Verlauf eines Monats war er mit seiner Übersetzung fertig. Der Rath schenkte ihm einstweilen 2 Eichen. „Niclaus Zurkinden ii Eichen im Sedelbach. Sol xv francösische exemplaria Gesetzungen schryben. — Cantzelbüchli und Cathechismum trucken“<sup>4)</sup>. Wir sehen aus dieser Notiz, daß auch in der französischen Ausgabe der Liturgie die Vorschriften für das Chorgericht weggelassen wurden. Am 19. März 1551 war der Katechismus gedruckt oder wenigstens im Druck.

<sup>1)</sup> Inner Frävel Rodel 27. Februar 1548.

<sup>2)</sup> R.-M. 313, S. 100 = 1550, Juli 4: An vogt von Trachselwald, dem Apario schicken, was sin gsell jm entragen.

<sup>3)</sup> R.-M. 313, S. 64.

<sup>4)</sup> R.-M. 313, S. 147 = 23. Juli 1550.

Es wurde „dem trucker zug sagt, was er der I<sup>m</sup> (1000) exemplar Catechismi weltisch nitt vertriben mag, im (ihm) die über ein jar oder zwöh jeden bogen umb dry S (Pfennig) abzeneumen. Sol zuvor besichtigett und approbiert werden“<sup>1)</sup>.

„Von 141 kinderbericht und Canzelbüchlinen, in das welschland den predicanen geschickt, zebinden“ erhielt Apianus, laut Staatsrechnung 1551/52, 18 Pfund 4 Schilling. Dem Ueberseker Niklaus Burkinden wurden „von wegen der verdolmetschung des kinderberichts und Canzelbüchlis, in truck gevertiget“ 9 Pfund 12 Sch. und sodann nochmals „von wegen des Canzelbüchlins und kinderberichts, so er in Frankösisch vertolmetschet auch umb xvi exemplar der Gegriffs-Sakzung, so er von hand geschrieben 70 Pfund“<sup>2)</sup>. Von den 1000 Exemplaren des Katechismus war längst nichts mehr vorhanden, als im Jahr 1891 Hr. Staatsarchivar Türler Theile eines solchen, worunter glücklicherweise auch das Titelblatt, welche von Apianus in einen Bücherdeckel eingebettet worden waren, wieder an's Tageslicht brachte<sup>3)</sup>.

Wenn wir oben von einem Aufschwung im Geschäfte des Apianus gesprochen, so darf doch nicht daraus geschlossen werden, die Verhältnisse unseres Druckers seien nun glänzende geworden. Wir besitzen vielmehr einen Brief aus jener Zeit, worin seine Armuth ausdrücklich hervorgehoben wird, und welcher zugleich seine Familienverhältnisse in einem ziemlich düsteren Licht erscheinen lässt. Auf dem Freiburger Markt waren ihm sämtliche

<sup>1)</sup> R.-M. 316, S. 113.

<sup>2)</sup> Welsch-Seckelmeisterrechnung 1550/51 und 1551/52.

<sup>3)</sup> H. Vuilleumier: A propos du catéchisme français de Berne de 1551 (Revue de théologie et de philosophie 1892).

Bücher konfiszirt worden, weil darunter „ettlich trätzlich bücher und Lieder“ sich befanden. Apianus bat den Rath um Fürsprache. Seine Bitte wurde ihm gewährt<sup>1)</sup>. Am 19. September 1551 begab er sich mit folgendem Empfehlungsschreiben versehen nach Freiburg<sup>2)</sup>.

„Den frommen, fürsichtigen, ersamen, wesen Schult-  
heissen und Rhatt der Statt Fryburg, unsern insonders  
guten fründen, getrüwen, lieben Mittburgern und Brüdern.

Unser früntlich willig Dienst zc. . . Unser Buchtrucker Matthias Apianus hatt uns flagswyß fürbracht, wie sin torechte hußfrrouw und Jüngling unbesintlich, ime un-  
wüssend und hinderuchs ettliche Bücher und Lieder ze-  
sammen glegt und die mit anderem in üwer Statt uss  
festvergangnigen Farmerkt gesuert, willens die ze verkouffen,  
die Innen alle (alls die villicht dahin geträket sin solten,  
deß willens und gmüts sy doch gar nit gesin) versperrt  
und hinderhalten zc., mit demütiger pitt, ine by üch ze  
fürdern, damit er die widerumb erholen. Und wievol  
wir ab ime deßhalb träffenlich groß beduren und miß-  
fallen empfangen, so langt doch siner Armut wagen an  
üch, getrüw Lieb Mittburger und Bruder, unser gar fründt-  
lich pitt, diewill er doch der sach kein schuld tregt, ime  
den züg allen widerumb gnädiglichen gevörgen zelassen,  
das wellen wir umb üch unvergeßlich beschulden und  
verdienen. Damit sind Gott dem Allmechtigen trüwlich  
bevolchen.

Datum xix. Septembris 1551.

Statthalter und Rhatt zu Bernn.“

<sup>1)</sup> R.-M. 317, S. 361. Apianus fürdernuß gen Fryburg.

<sup>2)</sup> Die Mittheilung des Aktenstückes verdanken wir der unermüdlichen Zuvorkommenheit des Hrn. Staatsarchivars Schneuwly in Freiburg.

Apianiūs erhielt seine Bücher zurück; freilich nicht sogleich. Am 20. Oktober meldeten die Boten Freiburgs, die nach Bern zu einer Konferenz gekommen waren, daß sie „minen herren zu eeren, die bücher widerkheren wellen,” worauf ihnen zum „früntlichosten” gedankt wurde und versprochen, daß solches nicht mehr vorkommen solle<sup>1)</sup>.

### 5. Die Interimslieder (1552).

„Selig ist der Mann,  
Der Gott vertrauen kann  
Und willigt nicht ins Interim,  
Denn es hat den Schalt hinter ihm.  
Hinterim!“

Diese Stellung zum Augsburger Interim vom 15. Mai 1548 kostete manchem evangelischen Prediger das Amt. Allein im südwestlichen Deutschland irrten 400 heimathlos umher. Unter diesen war auch der ehemalige Pfarrer zu Augsburg Wolfgang Müßlin (Musculus). Er fand zunächst einen Zufluchtsort in Zürich, wo seine Freunde Bullinger und Haller, sein früherer Amtsgenosse in Augsburg, ihn und seine zahlreiche Familie unterstützten. Als Johannes Haller nach Bern berufen worden war, verwendete sich dieser bei seinen neuen Herren für den stellenlosen Freund. In Bern hieß es auch: „Interim — nitt annemmen.“ (Rathssprotokoll vom 20. September 1548). Gleichwohl trug man Bedenken, Musculus sofort nach Bern kommen zu lassen, man wollte noch warten „was minen herren sinenthalb und anderer wägen wyttter begegne.“<sup>2)</sup> Am 25. März 1549 aber wurde er zu einem Professor der

<sup>1)</sup> R.-M. 318, S. 78.

<sup>2)</sup> R.-M. 305, S. 157 = 1548, Juli 13.

Theologie gewählt.<sup>1)</sup> Musculus blieb bis zu seinem Lebensende in Bern; keine, auch noch so viel versprechende Berufung vermochte ihn von seinem Freunde und von der Stadt, die sich seiner in der Zeit der Noth angenommen, zu trennen.

Musculus verdankt seine Berühmtheit namentlich seiner literarischen Thätigkeit; sehr geschätzt sind seine Bibelkommentare. Doch sind es nicht diese Bücher, die ihn mit Apianus in Beziehung brachten, — sie wurden in Basel gedruckt — sondern kleinere Schriften, von denen drei im Jahr 1551 erschienen: „Von der zaal und auftheilung der zehn gebott, auß den alten Testamen gezogen“, ferner: „Wie weht ein Christ schuldig sey gewalt zu leiden.“ Die dritte ist betitelt: „Wider den unreinen Katechismum, so im Jar M. D. Lj zu Augspurg durch Philippum Ulhart getruckt ist. Durch W. Müßlin. Matth. 7. Hüttet euch vor den falschen Propheten, die in schaaffs kleyderen zu euch kommen. Getruckt zu Bern, by Mathia Apario 1551.“ Auf dieses Büchlein beziehen wir das Schreiben, das die Stadtpfleger und geheimen Räthe der Stadt Augsburg am 16. Februar 1552 nach Bern schickten:

„Uns ist kürz verschiner tagen ein Büchle, so Herr Wolfgang Müsse in truck ußgan lassen, zu handen bracht und darby gleuplich angelägen, das W. Müsse derselben ein gute Anzahl hiehar unsern burgern und inwonern zugeschickt haben sol. Diewyl es aber dem gmeinen man etwan ergerlich und darin auch die überkeit ettlicher massen angriffen worden, also dz allerlei unruh darus ze besorgen, so sezen wir in keinem zwifsel, sölchs sye

<sup>1)</sup> R.-M. 308, S. 31 u. 307, S. 169 u. 187.

ohn üwer vorwüssen beschechen und ist demnach unser  
früntlich und vertruwlich pitt, ir wessl by ime mit ernst  
verfügen, sich derglichen fürhin zeenthalten.“<sup>1)</sup>

Wolfgang Musculus entschuldigte sich am 25. Febr.  
vor den Räthen. Meine Herren erklärten sich befriedigt,  
verordneten aber, daß „hinsür nützit meer hie truckt  
sölle werden, es werde dan, nach dem es die schulherren  
besechen, minen hern anzöigt.“<sup>2)</sup>

Der Bibliograph E. Weller schreibt unserm Musculus  
die Absfassung zweier Trutzlieder auf das Interim zu.<sup>3)</sup>  
Im Jahr 1552 erschienen 3 solcher Gedichte. Das eine  
„Die heilig frauw Sant Interim“ trägt am Schluß die  
Bezeichnung: Gedruckt zu Bern. Das andere hat den  
selben Titel, enthält aber keinen Vermerk über den  
Druckort. Das dritte, „Ein artlichs new Lied, von der  
zart schönen Frauen Interim. Auch von zucht, ehr und  
lob jrer Schöppfern“ beginnt ganz truziglich: „Das  
Interim ich mit annim und soll die welt zerbrechen.“  
Der Dichter nennt sich „Janus Zymaius g'born am  
Rhein“ und widmet seine Verse, zu denen eine eigene  
Melodie gedruckt ist, einem „Mitio sonst Celler genaunt“.  
Für die bernische Herkunft der drei Lieder würden sprechen:  
beim ersten die Angabe des Druckortes, beim zweiten  
das Wasserzeichen, ein Bär<sup>4)</sup>, beim dritten die Musik-  
noten, die mit denjenigen des Apianus völlig überein-  
stimmen. Nach Weller soll W. Musculus die beiden  
letzten verfaßt haben. Gründe für die Autorschaft gibt  
er nicht an. Uns kommt es unwahrscheinlich vor, daß

<sup>1)</sup> Stadtbibliothek, MSS. Hist. Helv. XII, 20. Nr. 418.

<sup>2)</sup> R.-M. 319, S. 213.

<sup>3)</sup> Annalen I, 317, Nr. 133 u. 134.

<sup>4)</sup> Nr. 25 d. unserer Wasserzeichen (B. Taschenbuch 1896).

Musculus nach den Erfahrungen, die er mit seinem „unreinen Katechismus“ gemacht, abermals auf polemischem Gebiete etwas riskirt haben würde.

Das erste der angeführten Lieder hätte beinahe zu Verwicklungen geführt, wie seiner Zeit das Interlachnerlied. Auf dem Tag zu Baden, 21. Oktober 1552, brachten die Boten der VII katholischen Orte flagsweise vor, wie auf den letzten Zurzachermarkt<sup>1)</sup> etliche Schand- und Schmachbüchlein gekommen seien. Eines derselben sei laut Bezeichnung in Bern gedruckt worden, bei den andern sei der Druckort nicht angegeben.<sup>2)</sup> Mathias Apiarius, der dann zur Rechenschaft gezogen wurde, erklärte, er habe das Büchlein nicht gedruckt, wenn gleich der Name der Stadt Bern darauf stehe. Die Gesandten Berns erhielten für die nächste Tagsatzung die Instruktion, falls die Schmachbüchlein wieder angezogen würden, anzuzeigen, „daß die hie nitt truckt worden, wiewoll der Statt Bern namen druff stande, sönlichß bſchäche minen g. Herren hinderrucks. Sh habind mit dem trucker verschaffet, daß er ane m. g. h. verwüffen gar nüt trucken bedarf, und so es gschechen, würden sh jn ungstrafft nit lassen, dann sh nitt weniger, dann ander Eidgnosser

<sup>1)</sup> Zurzach halt jährlich zweu groß märdt. Den ersten acht tag nach Pfingsten. Den andren usf Verene, den ersten Septembris. (Marktbüchlein von 1566.)

<sup>2)</sup> Eidg. Abschiede IV. 1, e. S. 711 u. 719. Im Zürcher Abschied sind die Büchlein bezeichnet: „Ein büchli titel: Die heilig Frene (sic) sant Interim, daruf ein selzame figur, gedruckt zu Bern anno 52.

Nota, ander büchli titel: Ein klegliche botschaft dem Papst zukommen, antrefend das Papstum.

Das dritt büchli hat etlich sonder bedütslich buchstaben.“

Das zweite ist Manuels Krankheit der Messe.

geneigt, frid und einigkeit zu fürdern.“<sup>1)</sup> Wirklich kamen auf dem Tag zu Baden, am 12. Dezember, die Schmachbüchlein wieder zur Sprache. Die Gesandten der katholischen Orte klagten von Neuem, daß einer der Ihrigen ein Büchlein in der Stadt Bern gekauft, worin von „unser frow zu den siben eichen“ die Rede sei; dasselbe sei in Bern gemacht und gedruckt worden. Man habe geglaubt, daß der Verkauf solcher Büchlein abgestellt worden sei. Die Gesandten Berns verlangten das vorgelegte Büchlein zu ihren Händen, um dasselbe ihren Obern zu bringen. Diese hätten ihren Buchdruckern (sic) den Druck solcher Schmach- und Schandbüchlein verboten, und wenn solche in der Stadt Bern feilgehalten werden, so geschehe es ohne Wissen der Obrigkeit, da die Buchträger solche Büchlein mitunter verborgen in Kräzen tragen.<sup>2)</sup> Diesmal war es Manuels Krankheit der Messe<sup>3)</sup>, worüber sich die Boten der katholischen Orte beschwerten.

Es war dem Rathe zu Bern angelegen, den Drucker dieses Büchleins, sowie auch denjenigen des Interimsliedes zu ermitteln. Nachdem Hypocras und Apiarius in's Verhör genommen, wurden folgende zwei Schreiben nach Straßburg und Basel geschickt:

Straßburg, Büchlin.

Unser rc. Es hatt unser burgerlicher hinderfäß Hypocras, der buchfürer, ein anzal büchlin disem hiebly liegenden [Manuels Krankheit der Messe] glich alhar bracht und die veyl gehept. Als nun uns die

<sup>1)</sup> Instruktionenbuch E, 249 und R.-M. 322, S. 205.

<sup>2)</sup> Eidg. Abschiede IV. 1, e. S. 736.

<sup>3)</sup> Vergl. Baechtold: R. Manuel, CLXXI u. 226.

fürkommen und [wir] darin zu end funden, wie die in unsrer statt getruckt siend worden, haben wir unsren buchtrucker Mathiam Apiarium für uns beschickt und ine darob befragt; der hatt uns angezeigt, dieselbigen büchlin keins wegs getruckt haben. Daruf wir verursachet an obgedachten Hypopokras ze erfahren, wannen här damit käme und wo er die koufft. Hatt er uns anzöugt, der selbigen by ij docken von Augustin Frheß in üwer statt gekoufft haben; darby wie er demselbigen gesagt, er sölle nit in unsrer statt dieselbigen truckt ze sin für geben haben. So nun gemelter, der üwer, näbend der warheit gehandlet und keinem trucker söllich's ze thund woll anstat und keins wegs gepürt, haben wir dorab höchst beduren und iich deß by eignem potten hiemit berichten wellen mit recht geslissnem anführen, by obgedachtem üvern burger und andern truckern söllich's abzesteilen und darin ze handlen, wie dann die nodturfft das erwordert, und ir begärtend, wir glich's falls thun sölstend. Hierüber üwer früntlich antwirt begärende.

Datum xxj. Decembris 1552.

Basell, Büchli, Papir.

Unser ic. Wir achten üwere gesandten, so uss dem an ein jüngsten tag Baden gsin iich bericht, jr auch uss dem Abscheid verstanden habind, was unsrerer Eydgnossen der vij orten potten ettsicher truckten büchlinen halb antragen habeind. Darunter was ein in unsrer statt getruckt ze sin am end gemeldet wirt, das wir hierin verschlossen iich überschicken [die heilig frauw Sant Interini]. Dariüber wir unsren buchtrucker befragen lassen, der ganz und gar nicht gichtig, dasselbig getruckt ze haben, sonders anzöugt, wie in bedunkt,

dasselbig sige by üch getruckt worden. DwyL nun uß dem und anderm derglichen büchlinen nützt anders dann unwillen, uneinigkeit und widerdrieß erwachsen mag, hatt uns für gut angesächen, üch deß ze berichten, mit ganz früntlichem ansehen und begären, ir föllichs by üch abschaffen und das es nitt mer beschähe, ze versechen und üweren truckern verpietten, uns in föllichem keins wegs nitt nemmen . . .<sup>1)</sup>

Datum xxj Decembris 1552.

Schultheiß und Rat zu Bern. <sup>2)</sup>

Die Antwort von Straßburg ist nicht mehr erhalten. Hingegen gibt uns das dortige Rathsprotokoll den Inhalt des Schreibens folgendermaßen an: „Erfant inen (denen von Bern) widerischreiben, daß man kein gefallens, daß ih also beschwert. Wollen Friesen inlegen, die sach erkundigen, und so man befund, daß es hie gedruckt, sich erzeigen, daß ih spueren, kein gefallen darob zu haben“ <sup>3)</sup>. Das Ergebniß der Untersuchung ist uns unbekannt. Augustin Fries war in den vierziger Jahren in Zürich und druckte hier eine ganze Reihe interessanter Schauspiele, worunter auch solche von Manual. Es wäre nicht unmöglich, daß er, um der Straßburger Zensur zu entgehen, seine Ausgabe von Manuels Krankheit der Messe mit einem fingirten Druckort versehen hätte.

Von Basel traf folgendes Schreiben ein:

„Unser re. Wir habent üwer schriben des datums,

<sup>1)</sup> Der Schluß des Briefes handelt vom Papier und ist abgedruckt im B. Taschenbuch 1896, S. 204.

<sup>2)</sup> Missivenbuch BB, 81 und 83.

<sup>3)</sup> Räth und XXI, den 31. Dezember 1552. Gültigst mitgetheilt von Hrn. Archivar Dr. Windelmann.

den 21. Decembris jüngst erschinen, dorin jr uns das Büchlin von dem Interim zugeschickt mit anzeigen, daß dasselbig by uns getruckt sin sollte, auch die beschwerde unserer Papphern, das die jr Papphr mit üwerem zeichen bezeichnen anzeigen, empfangen und allen inhalts verstanden. Und so vyl das getruckt büchlin belangt, habent wir unser ernstlich erkhundigung und erfahrung gehabt, sündent aber nit, daß solichs by uns getruckt sye, sonder zeigent alle Truckherren an, daß iren kheiner sollchen büchlins, wie oder durch wen das truckt, wüssens tragenn. Dann es ein gemeine geschrifft, so hin und wider gebracht werde. Der halben wir die jhenigen, so das seill gehabt und allein buchfurer und nit truckher findet mit höchstem ernst, gerechtsertigeth, woher und von wem jnen das büchlin zuhomen. Die zeigent an, das der Jung Appia rüß by üch, jnen die zuhouffen geben. Wer aber die truckt, des tragen sy khein wüsssen; habent sich das zu endt doran standt, getruckt zu Bern, benügen lassen. Daruf wir, nüt dester minder ernstlichs inschecen by jnen allen gethon, daß umb friden und ruwen willen gemeiner loblichen Eidgnoschafft solcher büchlins by uns kheins mehr seil gehabt werden solle....<sup>1)</sup> Das alles, wir üch, unsern insonders guten fründen und vertrüwten lieben Eidgnossen uss üwer schreiben zu wider antwurt, nit unanzeigt lassen wollen, üch hiemit vyl glückhassiger fälicher jaren wünschende.

Datum Mittwochen, den 4. Jänner Aº liij.

Theodor Brandt, Bürgermeister<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die ausgelassene Stelle, das Papier betreffend, im B. Taschenbuch 1896, S. 205.

<sup>2)</sup> Gesl. Mittheilung des Hrn. Staatsarchivars Dr. R. Wackernagel.

Die Angabe des Druckortes, die Uebereinstimmung des Wasserzeichens und der Lettern, sind noch nicht genügende Indizien, um die Herkunft eines Druckes bestimmen zu können, namentlich wenn diese Merkmale nur einzeln nachzuweisen sind, wie dies bei den drei Interimsliedern der Fall ist. Da aber aus dem Schreiben Basels hervorgeht, daß der junge Apianus, wir denken an Samuel, solche Büchlein in Basel seit bot, so nehmen wir an, der unternehmungslustige Sohn habe die Ausgabe „getruckt zu Bern“ hinterrücks, ohne Wissen seines Vaters hergestellt und stehen auch nicht an, die zwei andern Lieder der Presse des Mathias Apianus zuzuschreiben.

## 6. Mathias Apianus als Musiker. Sein Lebensende 1554.

Wir lernten bereits Apianus als Musikverständigen kennen, als wir von seiner Verbindung mit Peter Schöffer sprachen und sodann, als von seinem ersten bekannten Berner Druck, dem Musik-Kompendium des Lampadius, die Rede war. Die Notenbeispiele in diesem Büchlein sind noch mittelst des Holzschnittes hergestellt worden. Erst im Jahr 1552 finden wir die Druckerei des Apianus mit beweglichen Typen für den Musikdruck versehen. Auch hatte sich unser Drucker ein kaiserliches Privileg für den Druck von Musikwerken erworben.

Am 2. März 1552 ertheilte der Berner Rath François Gindron, einem ehemaligen Chorherrn von Lausanne, die Erlaubniß, „in Sängbüchlin über Davids psalmen hie zetrucken; X Jar privilegiert.“<sup>1)</sup> Leider

<sup>1)</sup> R.-M. 319, S. 227.

ist uns kein Exemplar dieses Psalmenbüchleins erhalten geblieben.

Abgesehen von dem dritten der angeführten Interimslieder, welches zwar nur 5 Notenzeilen enthält, kennen wir bloß zwei musikalische Werke, die Apianus in Bern herausgegeben hat: *Bicinien*, d. h. zweistimmige Gesänge, von Johann Wannenmacher (Vannius) und lateinische Hymnen des Cosmas Alder (Aldernus). Beide erschienen im Jahr 1553, nach dem Tode der zwei Komponisten. Zu den Wannenmacher'schen Liedern schrieb Apianus eine längere Vorrede, auf die wir später zurückkommen werden; sie ist u. a. „Sigfrid den Apianio, genannt Biner, seinem Sun“ gewidmet. Auch hat er in diese Sammlung zwei eigene Kompositionen aufgenommen: „Ach hilf mich leid, und seelich elag“ und: „Es taget vor dem walde, stand uss Rätterlin“. Dabei steht die anspruchslose Bezeichnung *Math: Apia: olim faciebat* (hat es einmal gemacht).

Der Komponist der *Bicinien* ist der bekannte und gefeierte Kantor am St. Niklausstift zu Freiburg (1514—1530). Weniger bekannt dürfte indessen sein, daß J. Wannenmacher zuvor, nämlich von 1510—1514, Stifts-Kantor in Bern gewesen war und daß er dann nach seiner Vertreibung aus Freiburg noch volle zwanzig Jahre das bescheidene Amt eines Landschreibers zu Interlaken versah. Er starb 1551.<sup>1)</sup>

Cosmas Alder ist ohne Zweifel jener Cosman, den die Stiftsherren zu Bern am 6. April 1524 „widerumb zu irem Sänger annämen“. <sup>2)</sup> Ein auf der

<sup>1)</sup> Wir verweisen auf die Notizen, die wir in der Sammlung bern. Biographien über W. zu veröffentlichen gedenken.

<sup>2)</sup> Stifts-Manual VII, 161.

Stadtbibliothek aufbewahrtes Exemplar der Zwingli'schen Schrift „Von dem Nachtmal Christi. 1525“ trägt seine Unterschrift mit dem Datum 7. Aprilis. Wir schließen daraus, er habe sich schon frühe den reformatorischen Ideen angeschlossen. Seinen Namen finden wir dann in den Taufröheln des St. Vinzenzen-Münsters; am 28. Juli 1531 wird ihm ein Töchterlein getauft, Namens Eva. Es folgen dann eine Sybilla, eine Sophia und eine Susanna. Am 7. September 1534 erhielt Cosman Alder „an sin schaden des beinbruchs xxx ū zestür“. <sup>1)</sup> Diese Beisteuer, namentlich aber die Höhe der Summe spricht dafür, daß er damals im Dienste der Regierung gestanden sei. Im gleichen Jahr werden ihm für eine Abschrift des Urbars von Landshut 150 Pfund entrichtet. 1536 ist er Schreiber des Schaffners von Friesberg, 1538 Bauherrenschreiber. Eine Abschrift des Zinsbuches von Ober-Simmenthal, die er in diesem Jahr versorgte, trug ihm 100 Pfund ein. Als er 1539 für das Interlachnerlied büßen mußte, war er seit einem Jahr Mitglied des Großen Rathes. Er starb 1550.

Apianus schloß seine Vorrede zu den Vicinien: „Es ist nit ein kleiner schatz der edlen Musika durch gedachten Ioannem Vannium, Cosman Alderitum und Sixtum Theodoricum [=Dietrich], alle seliger gedecktnuß, verlassen, aber noch hinder mir und anderen niyten guten gönnern vorhanden; solichs (wils Gott) sol alles mit der zyt an tag geben werden. Hiemit sind Gott besohlen. Gebet in der loblichen Statt Bernn, den 13. Augusti 1553.“ Das Einzige, was unserm Drucker noch vergönnt war auszuführen, ist der Druck der lateinischen Hymnen des Cosmas Alder. Im September

<sup>1)</sup> R.-M. 247, S. 281.

1554 verließen zwei lateinische Bücher die Apiani'sche Presse, beide für Joh. Oporin in Basel gedruckt. Das Eine trägt die Unterschrift des Mathias Apiani; auf dem Andern firmirt sein Sohn Samuel. Unterdessen ist also Mathias Apiani gestorben. Seine beiden Söhne theilten sich in das Geschäft; Samuel übernahm die Druckerei, während Sigfrid die Buchbinderei weiter führte. Doch davon das nächste Jahr, so Gott will.

### 7. Der Buchführer Hans Hyppocras.

Hans Hyppocras ist uns keine unbekannte Persönlichkeit mehr. Als Kolporteur kam er weit umher, sah und erlebte auch manches auf seinen Wanderungen. Wir treffen ihn schon 1523 in Bern. Anshelm nennt ihn einen St. Galler und erzählt uns in seiner Chronik (V. 20), daß ihm in jenem Jahr zu Freiburg für 13 Kronen Bücher weggenommen und durch den Schärfrichter öffentlich verbrannt wurden. Bei diesem Anlaß soll der Kaplan zu St. Niklaus, Hans Kymo, ausgerufen haben: „Ach vater, vergib ihnen, sie wissend nit, was si tund!“ Kymo wurde deswegen aus Freiburg, seiner Vaterstadt, verbannt. Er zog nach Bern, „wibet und ward ein buchbinder und -koufer“. In den Staatsrechnungen erscheint Kymo's Name bis zum Jahr 1540.<sup>1)</sup> Es ist bereits erwähnt worden, daß Apiani sein Nachfolger wurde in der Lieferung von Buchbinderarbeiten für den Staat.

<sup>1)</sup> Hannsen Chim, dem buchbinder, umb rodel xxx £ (1534). Dem Kiman urberbücher in zebinden viij £ iij £ (1535). Chimanina umb Rödel v £ viij £ (1537). Kimanim zwei kronen an die alsten catechismis zestür (1538, Febr. 9). Der Chimin umb 3 rödel j £ (1539). Kymo, ein buchen im Bremgarten zu Buchbrettern (1540, Juli 5. R.-M. 272/245).

Konfiskation der Bücher, manchmal noch verbunden mit Geldbußen oder sogar mit Gefängnisstrafen, das bekam Hans Hypocras zur Genüge zu erfahren sowohl in als außerhalb der Stadt Bern. Bald nach der Geschichte mit dem Interlachnerlied wurden ihm im Wallis Bücher mit Beschlag belegt. Der Rath verwendete sich für ihn beim Bischof von Sitten, daß man ihm die zurückgebe.<sup>1)</sup> Der Rath mußte ihm ferner behilflich sein, damit der Prior von Rougemont seine Bücher Schulden berichtigte.<sup>2)</sup> Am 12. Januar 1543 erhielt Hypocras, um doch etwas Erfreuliches zu melden, 1 Mütt Dinkel „von des guts Jars wegen“. <sup>3)</sup>

Als unser Buchführer im Jahr 1544 einige Bücher und Bilder in Freiburg seilbot, welche das Mißfallen der Behörden erregten, fällte der dortige Rath am 7. November folgendes Urtheil über ihn:

„Hypocras von Bern. — Wie minen Herren für konuen, das hypocras, der buch verkouffer, etlich figuren und bücher in der statt har gebracht und öffentlich veil gehept hatt, so wider miner g. Herren mandaten troßlich findet ze achten, haben si geordnet, das er den eydt von der Statt und Land thun sollt. Aber uff sin begeben, ewiglich nützit söllichs hie zu verkouffen, ine des nachlassen und enthept.“ <sup>4)</sup> Die Regierung erwies sich diesmal gnädiger als vor 21 Jahren; Hypocras durfte, nachdem er versprochen, in der Auswahl seiner Waare vorsichtiger zu sein, das freiburgische Gebiet wieder betreten.

<sup>1)</sup> R.-M. 268, S. 65 = 1539, Juni 19.

<sup>2)</sup> R.-M. 281, S. 108 = 1542, Juni 29.

<sup>3)</sup> R.-M. 283, S. 53.

<sup>4)</sup> R.-M. von Freiburg, Nr. 62. Ges. Mittheilung von Hrn. Staatsarchivar Schneuwly.

Allein neuer Verdruß wartete seiner in Bern. Er wurde wegen „des Silbgeschirrs zum Schouflüten“ in's Gefängniß geworfen. Wessen man ihn beschuldigte, erfahren wir nicht genauer. Am 2. Mai 1545 erhielt er einen Schein, daß man ihm Unrecht gethan und er „uf Arckwan ingelegt, nitt schuldig erfunden“. <sup>1)</sup> Im Dezember 1547 erfreute ihn die Regierung mit einer Gabe von 3 Mütt Dinkel. <sup>2)</sup>

Der Buchführer Hypocras war auch Zeitungsschreiber. Wir besitzen noch „Zytungen“ von ihm und sind in der glücklichen Lage, einiges daraus mittheilen zu können:

„Witter schicken ich m. g. h. Schultheiß und yedem Rathzherren ein eigens büchlin zehanden. Bernöcht ich bessers zu schenken oder schicken, Gott sh myn züg, ich wölk warlich nit sparen. . . .

Witter hören ich insunderheit bhim Adel, der Ehgnosßen nit fil gedendenken, aber der gmein man seht (sagt) für und für, es ist hekund an den Schwizeren und die wort hörtt man fil me an den ortten, do man hekund muß meß han, den by den bapisten. Ouch gad d'red starck, der jung Saffoyer muß wider ingsezt werden, es fall süss oder sur. Hört ich etwas schedlichs wider ein lobliche Statt Bern, ich wolt mich nit lang sumen, man muß doben [in Bern] wissen.

Datum zstrassburg, den x Martij 1549

E. underthenig hinderjeß

Hans Hypocras.“ <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> R.-M. 292, S. 213.

<sup>2)</sup> R.-M. 302, S. 182.

<sup>3)</sup> Un. Papiere 68, Nr. 6 u. 7 überschrieben von der Hand des Stadtschreibers Cyro: „Hypocras Zytungen“. Wir setzen voraus, unsere Leser wissen, daß im XVI. S. Zeitung so viel als Nachricht, Kunde bedeutete.

Wir nannten Hypocras einen guten Freund des Apiani, sind aber den Beweis dafür noch schuldig geblieben. Damit wollen wir nun schließen; greifen aber diesmal nicht zu den Akten des Archivs, sondern zu einem Unterhaltungsbuch aus jener Zeit. In Jörg Wickram's „Rollwagen büchlin“ steht als achtes Stück folgende kostliche Erzählung:<sup>1)</sup>

„Von brüderlicher treuw.

Zu Bern haben gewont ziven gut freünd mit namen Mathias Apiani der ein und Hans Hypocras der ander. Der Hypocras was dem Apiano schuldig etwas gelt. Nun auf ein zeit schickt der Apiani sein Frau zum Hypocras, von jm gelt zeforderen. Der Hypocras gibt jr die antwort: „Einver mann ist mir auch schuldig.“ Sy spricht: „Was ist er dir schuldig?“ (dann sy hat gut wüssen, daß es alles verrechnet was und er jrem mann bei der rechnung schuldig was bliben). Antwortet der schuldner: „Er weißts wol!“ Also schied das weib zorniglich von jm vnd flagets jrem mann, Welcher, sobald er das hort, ging in einem zorn ehlenz selbs zu jm vnd spricht: „Wie darfst du reden, daß ich dir schuldig sye?“ Antwortet der Hypocras: „Du bist mir schuldig.“ Vener herwider: „Du sparst die warheit; ich bin dir nichts schuldig.“ Und triben solche zauckwort so lang, bis daß der Apiani gar in zorn bewegt ward, daß der schuldner besorgt, es möcht zu streichen geradten; spricht mit lachendem mund: „Du bist mir brüderliche lieb vnd treuw schuldig.“ Von deß wegen der Apiani, wievol er seer erzürnt war, ward lachen, vnd vertrugen sich zelest güttiglich.“ Ad. Fluri.

<sup>1)</sup> Mitgetheilt von Hrn. Bibliothekar Rettig im IV. Bd. des Archivs für Gesch. des deutsch. Buchhandels. Die Erzählung ist aber bloß in den ältesten Auflagen des Rollwagenbüchleins enthalten (1555 u. 57).